Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

8. Sitzung, 11.02.1920

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des I. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Februar 1920, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanzausschusses über
a. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen,
b. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen. 1. Lesung. (Anlage 42.)

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 20.)
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. (Anlage 24.)
4. Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. 1. Lesung. (Anlage 14.)
5. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse für das Jahr 1920 nebst Nachfuge. (Anlage 15.)
6. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ankauf eines Hauses in Hooksiel, um den dort stationierten drei Zollaufsehern eine Unterkunft zu verschaffen. (Anlage 10.)
7. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf des dem Minister a. D. Ruhstrat gehörigen, in Oldenburg, Bismarckstraße 31, belegenen Hauses, um dem Ministerpräsidenten eine geeignete Familienwohnung bieten zu können. (Anlage 12.)
8. Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 19.
9. Bericht des Finanzausschusses zur Erklärung über die letzte Eingabe des Landes-Lehrervereins für den Landesteil Lübeck.
10. Interpellation des Abg. Denker.
11. Interpellation des Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Landesbibliothek Oldenburg

12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 29.)
13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den in Anlage 38 vorgelegten Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Jagdgesetze der 3 Landesteile.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel. 1. Lesung. (Anlage 39.)
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über Aenderung des Gesetzes vom 9. April 1906, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht. 1. Lesung. (Anlage 46.)
16. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder. (Anlage 47.)
17. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. März 1914, betreffend die Errichtung eines Staatsschuldbuches. 1. Lesung. (Anlage 59.)
18. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der bürgerlichen Wirkung der Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft. 1. Lesung. (Anlage 9, Nebenanlage A.)
19. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 51.)
20. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend den Abschluß der Eisenbahnbetriebskasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1918. (Anlage 23 und Nebenanlagen A, B, C und D.)
21. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Oldenburger Landbundes, betreffend die Sonntagsruhe auf dem Lande.
22. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteten, betreffend Aufbesserung der Löhne der Staatsarbeiter und Gleichstellung der Löhne der Eisenbahner des südlichen Oldenburgs.
23. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingaben des Landbundes der Gemeinde Bockhorn, der Pächter der Grodenparzellen der friesischen Wehde und des Oldenburger Landbundes.
24. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des deutschen Landarbeiter-Verbandes, Gau 24, Oldenburg.
25. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats Delmenhorst um Uebernahme der städtischen Oberrealschule in Delmenhorst als Staatsanstalt und Ausbau derselben zu einer höheren Lehranstalt mit Gymnasial- und Realabteilung.

Vorsitzender: Präsident Tantzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tantzen, Staatsminister Dr. Driver, Geh. Ob.-Reg.-Rat Ruhstrat und Regierungsrat Hennings.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Meine Dame und meine Herren! Die schimpflichste Bedingung des sog. Friedensvertrages von Versailles, die Auslieferung deutscher Männer, die nur ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt haben, ist uns nahe gekommen. Mit tiefer Entrüstung hat das deutsche Volk von dem Verlangen der Entente Kenntnis genommen. Jeder Deutsche fühlt sich in seiner Seele tief verletzt ob der Schmach, die uns angetan werden soll. Aber diese Schmach wird nicht zur Wirklichkeit werden. Bereits unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Forderung der Entente ergab es sich, daß kein deutscher Mann weder in der Reichsregierung noch im Volke sich dazu hergeben werde, bei der Ausführung der Auslieferung mitzuwirken. So steht denn die Bedingung zwar auf dem Papier, ihre Erfüllung aber ist unmöglich. Meine Dame und meine Herren! Ich bin überzeugt, daß ich in Ihrem Sinne spreche, wenn ich unserer Genugtuung über diese Haltung der Reichsregierung und des Volkes Ausdruck gebe, wenn ich sage, in dieser Frage stehen wir einmütig hinter der Reichsregierung. Sie haben sich von Ihren Sitzen erhoben. Ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß Sie meinen Worten zustimmen. Ich stelle das fest und bitte Sie um die Ermächtigung der Reichsregierung von der Gesinnung des oldenburgischen Landtags Kenntnis zu geben. Ich danke Ihnen. (Bravo!)

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Dame und meine Herren! Zu derselben Sache darf ich mir erlauben, ein Telegramm zu verlesen, welches die oldenburgische Staatsregierung an den Reichskanzler gesandt hat:

> Die oldenburgische Regierung, einig mit dem ganzen Oldenburger Volk, erhebt schärfsten Einspruch gegen das allen Grundsätzen des Rechts, der Gesittung und dem Gedanken der Versöhnung Hohn sprechenden Auslieferungsverlangen und erwartet, daß die Reichsregierung an dem durch keine Drohung zu erschütternden Nein unabänderlich festhält. (Bravo!)

Präsident: Ich bitte sodann den Herrn Schriftführer die Eingänge zu verlesen. (Abg. Denis verliest die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Zuweisungen an die Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schüsse einverstanden? Widerspruch erfolgt nicht', dann nehme ich das an. Außerdem ist eingegangen ein Bericht des Ausschusses für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung und ein Entwurf einer neuen Geschäftsordnung, infolgedessen dann weiter 2 Gesetzentwürfe, von denen einer sich mit der Aufhebung der alten Geschäftsordnung befaßt und der andere mit der Beordnung der Reisekosten der Abgeordneten. Es fragt sich, ob diese Berichte im Plenum zu beraten sind oder ob sie an einen Ausschuß verwiesen werden sollen. Ich bitte, dazu das Wort zu nehmen. Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Meine Dame und Herren! Der Ausschuß, den Sie seinerzeit zur Vorberatung einer neuen Geschäftsordnung gewählt haben, hat sich der Sache sehr eingehend angenommen und nach vielen Beratungen eine neue Geschäftsordnung zu Stande gebracht. Es will mir nicht scheinen, daß es notwendig ist, diese von einem besonderen Ausschuß behandelte Materie dem Verwaltungsausschusse zur weiteren Beratung zu übergeben.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich bin ebenso der Meinung, daß die Sache gleich im Plenum beraten werden kann.

Präsident: Es ist vorgeschlagen worden, die Eingänge im Plenum zu beraten. Widerspruch erfolgt nicht. Dann werde ich sie auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Ferner ist eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Bäuerle folgenden Inhalts:

> Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag in seiner jetzigen Tagung den seit 1913 fertig liegenden Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Notariats (siehe 2. Versammlung des 32. Landtags, Anlage 237/238 und Anlage 20 des 32. Landtags, 3. Versammlung) zur erneuten Entscheidung und Stellungnahme vorzulegen.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich schlage vor, ihn dem Verwaltungsausschusse zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden. Weiter liegt vor ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Stukenberg. Er lautet:

> Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, dem Landtage noch während dieser Tagung eine Vorlage zwecks Einrichtung eines Landeswohlfahrtsamtes zugehen zu lassen.

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt. Ich beantrage, ihn dem Verwaltungsausschusse zu überweisen. Widerspruch erfolgt nicht. Es ist ferner eingegangen ein selbständiger, als dringlich bezeichneter Antrag des Herrn Abg. Müller. Er lautet:

> Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht, im Interesse der oldenburgischen Weserhäfen die Anordnungen und Verbote der Schiffahrtsabteilung beim Reichsverkehrsministerium inbezug auf die Gestellung von Eisenbahnwagen für seewärts ankommende Waren auf das entschiedenste zurückzuweisen, und darauf zu bestehen, daß die Verfügung über die zur Entlöschung der in oldenburgischen Häfen ankommenden Dampfer erforderlichen Waren allein den zuständigen oldenburgischen Stellen (Ministerium des Verkehrs und Eisenbahndirektion) vorbehalten bleibt.

Auch der Antrag ist genügend unterstützt. Will der Landtag ihn in Betracht ziehen? (Zuruf: Ja!) Der Landtag will ihn in Betracht ziehen. Ich habe diese Frage bei den vorhergehenden Anträgen zu stellen vergessen. Ich nehme an, daß auch die Anträge vom Landtag in Betracht gezogen werden sollen. Widerspruch erfolgt nicht. Dann gebe ich Herrn Abg. Müller zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abg. **Müller:** Meine Herren! Es ist außerordentlich dringlich, daß diese Sache entschieden wird. Denn seit 8 Tagen kommen Frachtdampfer mit Erz an, und es ist notwendig, daß klargestellt wird, ob irgend etwas beim Reichsverkehrsministerium betreffs Aenderung der Notlage erreicht werden kann.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Herren, die die Dringlichkeit des Antrages bejahen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Ich schlage vor, daß dieser Gegenstand nach dem dritten Gegenstande zur Beratung kommt. Der Landtag ist einverstanden. Ferner liegt ein dringlicher Antrag des Herrn Abg. Schmidt (Bockhornerfeld) vor, folgenden Wortlauts:

> Bezugnehmend auf eine Bekanntmachung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 1920 wird der Landtag ersucht, folgendes zu beschließen: „Die Regierung des Freistaats Oldenburg wird ersucht, alle notwendigen Schritte bei der Reichsregierung zu unternehmen, um den Ausnahmezustand für Oldenburg aufzuheben und die durch die Reichsverfassung garantierte persönliche Freiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung wieder in Kraft treten zu lassen."

Der Antrag ist genügend unterstützt. Will der Landtag ihn in Betracht ziehen? (Zurufe: Ja, nein, mehrfaches ja.) Ich nehme an, daß der Landtag ihn in Betracht ziehen will. Dann gebe ich Herrn Abg. Schmidt zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abg. **Schmidt** (Bockhornerfeld): Meine Dame und Herren! Die Begründung, welche dem Antrage schriftlich beigegeben ist, glaube ich, könnte genügen, die Dringlichkeit des Antrages überhaupt zu begründen. Die Voraussetzung für die Beibehaltung des Ausnahmezustandes ist nach Ansicht weiter Volkskreise nicht gegeben. Und aus diesem Grunde ersuchen wir die Staatsregierung, alle Schritte zu tun, um diesen Zustand, der für Oldenburg nicht am Platze ist, sobald wie möglich wieder aus der Welt zu schaffen.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Abgeordneten, die die Dringlichkeit bejahen wollen, sich zu erheben. Das ist die Mehrheit. Ich schlage vor, daß auch dieser Antrag nach dem 3. Gegenstand der Tagesordnung zur Beratung kommt. Es ist ferner eingegangen ein Antrag des Herrn Abg. Lohse zu dem Gesetzentwurf, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken (Anlage 24) und zwar zum Antrag 11 des Ausschußberichts erster Lesung (Zusatzbestimmung zum Enteignungsgesetz betreffend).

Landesbibliothek Oldenburg

Der Herr Antragsteller ist nicht hier. Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Wird er unterstützt? (Zuruf: Ja.) Der Antrag ist genügend unterstützt. Dann schlage ich vor, daß er dem Verwaltungsausschusse zur Vorberatung überwiesen wird. Der Landtag ist einverstanden. Ferner ist eingegangen eine Interpellation des Herrn Abg. Heitmann:

Ist die Staatsregierung bereit, dem Landtag Mitteilung darüber zu machen, welche Gründe eine Preiserhöhung für Milch und Butter in der vorgenommenen Höhe rechtfertigen?

Ich setze die Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ferner liegt eine Interpellation vor des Herrn Abg. Jordan. Sie lautet:

Ist die Staatsregierung bereit, Auskunft zu geben, wie weit die Vorarbeiten gemäß Beschluß des Landtages vom 10. Oktober 1919 zur Anlage 4, betr. Nutzbarmachung der staatlichen Torfmoore, vorgeschritten und welche Maßnahmen bereits getroffen sind oder in naher Aussicht stehen?

Ich setze auch diese Interpellation auf die nächste Tagesordnung. Ferner ist noch eine Interpellation des Herrn Abg. Heitmann eingegangen folgenden Inhalts:

Ist die Staatsregierung bereit und in der Lage, Auskunft darüber zu erteilen, welche besonderen Gestehungskosten die gegenwärtigen Verkaufspreise für Schuhwaren rechtfertigen? Welche Maßnahmen glaubt die Regierung bei der Reichsregierung unterstützen zu können, um erschwingliche Preise für Schuhwaren zu erreichen?

Auch diese Interpellation wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Endlich liegt vor eine Eingabe des Gemeindevorstehers in Malente, und zwar ein Protokollauszug. Er lautet:

Der Ortsausschuß protestiert energisch gegen eine geplante Ausgleichung der Preise des elektrischen Stromes zwischen den Gemeinden der Provinz Lübeck in der Weise, daß die Gemeinden, die vor dem Kriege ihre Anlage fertiggestellt haben, zu den Kosten der jetzt angeschlossenen oder anzuschließenden Gemeinden herangezogen werden können. Die Ansicht des Ortsausschusses ist es Schuld der betreffenden Gemeinden, daß sie sich nicht früher zur Fertigstellung der elektrischen Anlage entschlossen haben. Dieser Protest soll an den Landesvorstand und den oldenburgischen Landtag geschickt werden.

Meine Dame und Herren! Der Landtag hat auf diese Sache ja gar keinen Einfluß. Ich schlage vor, daß die Eingabe ins Archiv gelegt wird. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten sodann in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über

a) **den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen,**

b) **den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.** 1. Lesung. (Anlage 42.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs Nebenanlage A mit den Aenderungen, daß die einleitenden Worte im dritten Absatz des § 4 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Wenn neben den Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die in einem der in Anlage genannten teuren Orte oder in andern Orten, die bis zum 1. April 1920 vom Reich erklärt werden, ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für das Jahr in Klasse“

und daß ein neuer § 8 unter folgendem Wortlaut nachgefügt wird:

„Zu den Kriegszulagen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 4 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundzulagen gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegszulagen geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, ferner zum § 1 und dem Gesetzentwurf im ganzen. Das Wort hat zunächst der Herr Staatsminister Dr. Driver:

Staatsminister **Driver:** Meine Dame und meine Herren! Nachdem das Reich und die Preußische Staatsregierung beschlossen hatten, den Grundbetrag der Kriegszulagen um 150 % zu erhöhen, stand es für die Oldenburgische Staatsregierung fest, daß sie diesem Vorgehen folgen mußte. Sie war durchdrungen davon, daß eine Erhöhung der Kriegszulagen um diesen Betrag auch absolut notwendig sei. Die Beamten und ebenso die Staatsarbeiter haben schwer mit ihrem Dasein infolge der verschärften Teuerung in der letzten Zeit kämpfen müssen. Die Staatsregierung hat die Ueberzeugung, daß viele Beamte ihre kleinen Ersparnisse infolge dieser Teuerungsverhältnisse haben aufbrauchen müssen und daß andere, die nicht in der glücklichen Lage gewesen sind, einige Ersparnisse gemacht zu haben oder Kapitalvermögen zu besitzen, dazu haben schreiten müssen, Schulden zu machen. Das ist natürlich auf die Dauer ein ganz unhaltbarer Zustand. Wir müssen pflichtgetreue, zuverlässige, tüchtige und unbestechliche Beamte im Staate haben. Die Staatsverwaltung beruht im wesentlichen auf einem tüchtigen, guten, unbestechlichen Beamtenstand, und deshalb muß dafür gesorgt werden, daß die Beamten soviel Auskommen haben, daß sie ihren Lebensunterhalt mit ihrer Familie davon bestreiten können. Das war bislang nicht der Fall. Leider sind einzelne Korruptionsfälle auch unter unseren Beamten vorgekommen. Aber die Staatsregierung ist der Ueberzeugung, daß diese Fälle doch nur Einzelfälle geblieben sind, daß unser Beamtenstand im ganzen intakt dasteht. Ich richte von dieser Stelle aus an die Beamten die Mahnung, daß sie allen Verlockungen, die an sie, von

Landesbibliothek Oldenburg

Schiebern, Wucherern oder von welcher Seite es sein möge, herantreten und mit ihren Beamtenpflichten nicht vereinbar sind, wiederstehen, und daß sie darauf bedacht sind, die Achtung und die angesehene Stellung, die der Beamtenstand bisher gehabt hat, auch in Zukunft zu wahren. Man hat gegen die fortwährende Aufbesserung der Beamtengehalte den Einwand erhoben, daß dies eine Schraube ohne Ende sei und schließlich den Beamten die ganze Aufbesserung doch nichts nütze. Es wird gesagt, daß die Erhöhung der Beamtengehalte und der Löhne der Staatsarbeiter sofort seine Wirkung auch ausübe auf die Löhne in der Privatindustrie, daß diejenigen, die diese Kosten aufbringen müssen, ihre Waren verteuern und also indirekt die Beamten durch die Bezahlung teurer Waren doch nur wenig profitieren von der Aufbesserung ihrer Gehalte. Das ist an sich richtig. Aber trotzdem wäre es verkehrt, wenn man bei den Beamten anfangen, bei ihnen den Schnitt machen und sagen wollte, sie müßten mit den vorhandenen Bezügen auskommen. Das würde dazu führen, daß man die Beamten verarmen lassen würde, und das geht selbstverständlich nicht an. Ich bin mir auch vollständig bewußt, daß den Beamten nachhaltig mit dieser Teuerungszulage nicht geholfen wird. Was den Beamten fehlt, das sind billige Waren, die fast wertlosen Papierfetzen, die sie jetzt bekommen, helfen ihnen auf die Dauer nicht. Deshalb muß Bedacht darauf genommen werden, daß unser Wirtschaftsleben wieder in die Höhe kommt, daß die Beamten und wir alle die Waren wieder billiger kaufen können. Und, meine verehrten Anwesenden, der Weg hierzu ist schon wiederholt gewiesen worden. Ich will aber doch noch einmal Veranlassung nehmen, darauf hinzuweisen, der einzige Weg hierzu ist die Arbeit. Wir müssen arbeiten und nochmals arbeiten und abermals arbeiten, um unser Wirtschaftsleben wieder aufzubauen, um auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens wieder zu gesunden Zuständen zu kommen. Wir Deutschen waren früher bekannt als fleißige Leute. Wir müssen jetzt noch vielmehr arbeiten als früher in Friedenszeiten. Denn nur, wie ich eben schon sagte, durch fleißiges Arbeiten können wir wieder in die Höhe kommen. Wir müssen arbeiten, um Waren zu schaffen für das Inland. Wir müssen Produkte schaffen, die wir an das Ausland exportieren können, um gegen das Ausland Forderungen zu erwerben, für die wir dann lebenswichtige Bedarfsartikel — ich betone ausdrücklich lebenswichtige Bedarfsartikel — wieder einführen können. Ich richte die Mahnung an die Beamten und auch an die Staatsarbeiter, daß sie sich dessen voll und ganz bewußt werden, wenn ihnen jetzt diese 150 % Kriegszulage gewährt werden. Ueberall wo früher Akkordarbeit gewesen ist, muß sie wieder eingeführt werden. Auch in der Eisenbahnwerkstätte muß wieder zum Akkordsystem übergegangen werden. Die Staatsregierung hat ihrerseits in Aussicht genommen, für die Beamten die Arbeitszeit vom 1. März d. Js. an auf acht Stunden zu erhöhen. Die höheren Beamten sowohl als auch die mittleren und die unteren, sie alle müssen mit gutem Beispiel vermehrter Arbeitsleistung vorangehen, ihre volle Arbeitskraft hergeben, um so mitzuwirken an dem Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, um dafür zu sorgen, daß wir in den Abgrund, an dessen Rande wir hin und her taumeln, nicht hinabstürzen.

Die Vorlage trifft nicht nur die aktiven Beamten, sondern auch die Altpensionäre und die Wartegeldempfänger. Deren Teuerungsbeihilfen sollen ebenfalls um 150 % aufgebessert werden. Auch das ist den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend notwendig. Außerdem werden erhebliche Mittel angefordert für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten und Staatsbediensteten, da diese, besonders die Witwen, bisher nicht genügend unterstützt worden sind.

Was nun die Deckung anlangt für die gewaltigen Ausgaben, die durch diese Vorlage entstehen, so kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß nach dem Stande unserer Finanzen diese Deckung voraussichtlich voll vorhanden ist. (Bravo! Hört, Hört!)

Noch ein paar Worte zu der neuen Beamten-Besoldungsordnung. Im Reich wird am 1. April eine neue Besoldungsordnung in Kraft treten. Die Oldenburgische Staatsregierung wird sofort, wenn ihr die neue Besoldungsordnung des Reiches amtlich zur Kenntnisnahme gekommen ist, an die Arbeit gehen, um unsere Besoldungsordnung der Reichsbesoldungsordnung im wesentlichen anzugleichen. Wir werden diese Arbeit allerdings bei der Kürze der Zeit kaum bis zum 1. April d. Js. fertig bringen können. Aber es wird das Gesetz, wenn es erst später beschlossen wird, rückwirkende Kraft vom 1. April d. Js. an erhalten müssen. Die Beamten können versichert sein, daß alles getan wird vonseiten der Staatsregierung, um ihnen einen Unterhalt zu gewähren, auf den sie billigerweise Anspruch haben, und dafür wird ganz besonders auch vom 1. April an durch die neue Besoldungsordnung gesorgt werden.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** Meine Dame und Herren! Zu der Vorlage im allgemeinen kann ich im Namen meiner Freunde unsere Zustimmung erklären. Nur was die Altpensionäre und die auf Wartegeld Gestellten betrifft, so hätten wir sie eigentlich besser behandelt sehen mögen. Aber sei es, wie es sei, ich habe das Wort nur genommen, um auf eine tatsächliche Unrichtigkeit in der Vorlage aufmerksam zu machen. Auf Seite 6 der Anlage, wo das Verzeichnis der teuren Orte aufgeführt ist, steht die Stadt Oldenburg verzeichnet mit der Ortsgemeinde Osternburg und den Ortschaften Osternburg und Eversten. Das muß ein Irrtum sein, denn die Ortschaft Osternburg ist zweimal aufgeführt. Sie liegt ja in der Ortsgemeinde Osternbnrg, denn darin ist doch die Ortschaft enthalten. Und dann ist Ohmstede überhaupt nicht aufgeführt. Und weil das in unmittelbarer Nähe der Stadt Oldenburg liegt, wie Eversten und Osternburg, muß auch Ohmstede berücksichtigt werden. Dieser Irrtum wird den Mitgliedern des Finanzausschusses entgangen sein. (Widerspruch.) In dem Bericht habe ich vergeblich nach einem Abänderungsantrag gesucht. Dann hätte das im Berichte doch zum Ausdruck kommen müssen. Es ist tatsächlich ein Irrtum, denn die Ortschaft Osternburg ist in der Gemeinde Osternburg doch enthalten. Das muß Ohmstede heißen. Wenn das im Finanzausschusse zum Ausdruck gekommen wäre, hätte doch im Bericht ein Abänderungsantrag enthalten sein müssen. Ich werde mir erlauben, zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Meine Dame und Herren! Zur Sache selbst will ich mich nicht äußern, sondern nur allgemein

Landesbibliothek Oldenburg

erklären, daß auch meine Freunde und ich der Vorlage im ganzen unsere Zustimmung geben. Die Veranlassung, daß ich das Wort genommen habe, waren die Ausführungen des Herrn Abg. Behrens, daß dem Finanzausschuß entgangen sei, auf Seite 6 der Vorlage in dem Verzeichnis der teuren Orte, wo da steht „Ortsgemeinde Osternburg und Ortschaft Osternburg" eine Berichtigung vorzunehmen. Herr Abg. Behrens ist der Meinung, es handele sich da um einen Irrtum. Ich kann Herrn Behrens sagen, daß auch uns bei dem Durchlesen und bei der Verhandlung über die Vorlage diese Bezeichnung aufgefallen ist, daß wir auch Veranlassung genommen haben, eine diesbezügliche Frage an die Regierung zu richten, daß uns aber vom Herrn Finanzminister geantwortet ist, daß es sich nicht um einen Irrtum handle. Es scheine, als wenn „Ortsgemeinde Osternburg" und „Ortschaft Osternburg" sich nicht genau decken. Man habe diese beiden Bezeichnungen aus dem Ortschaftsverzeichnis genommen. Dabei haben wir uns beruhigt.

Was im übrigen das Fehlen der Ortschaft Ohmstede angeht, so haben wir auch diesbezüglich mit der Regierung verhandelt. Es wird wohl eine Ergänzung nach dieser Richtung erfolgen. Also eine Unterlassungssünde liegt nicht vor.

Präsident: Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Mit diesen Ausführungen des Herrn Abg. Feigel kann ich mich nicht beruhigen. Denn wenn die Gemeinde Osternburg gemeint ist, ist doch die Ortschaft darin enthalten. (Zuruf: Ortsgemeinde!) Was heißt Ortsgemeinde und was heißt Ortschaft? Ortsgemeinde kann nur die auf Grund der Gemeindeordnung gebildete Ortsgenossenschaft sein. Ich habe keine Erklärung von Herrn Abg. Feigel gehört, warum die Gemeinde Ohmstede darin fehlt. Die Gemeinde Ohmstede liegt ebenso nahe an der Stadt wie Eversten und „Ortsgemeinde und Ortschaft Osternburg", um mich dem Wortlaut der Vorlage anzupassen. Es sind dieselben Verhältnisse in der Gemeinde Ohmstede, jedenfalls in dem vorderen Teil, den Ortschaften Nadorst und Donnerschwee, wie in der Gemeinde Osternburg und Eversten. Deshalb habe ich angenommen, daß das ein Druckfehler wäre. Ich kann mich nicht beruhigen bei den Ausführungen des Abg. Feigel, denn die Ortschaft Osternburg ist eben die Ortsgemeinde Osternburg. (Zuruf: Nein.) Die Ortschaft Osternburg ist die geschlossene Ortsgenossenschaft und das weitere ist die Gemeinde, das ist der weitere Begriff. „Ortsgemeinde" ist überhaupt kein Ausdruck.

Präsident: Herr Staatsminister Dr. Driver hat das Wort.

Staatsminister **Driver:** Die Staatsregierung hat die Ausdrücke Ortsgemeinde Osternburg und Ortschaft Osternburg dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis entnommen und geglaubt, daß sie damit das richtige treffen würde. Es kann allerdings ja nachgeprüft werden, ob es zutrifft, daß Ortsgemeinde Osternburg und Ortschaft Osternburg sich decken, wie Herr Behrens behauptet. Nach dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis müssen es zwei verschiedene Bezirke sein, — ich betone das nochmals —, nach dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis von 1910. Die Ortschaft Ohmstede ist deshalb nicht mit aufgenommen, weil die meisten Beamten und Arbeiter, die in dem der Stadt Oldenburg näher gelegenen Teil von Ohmstede wohnen, ihren dienstlichen Wohnsitz in Oldenburg haben. Sie erhalten deshalb die erhöhte Kriegszulage. Bei denjenigen aber, die in dem entlegenen Bezirk von Ohmstede wohnen, ist angenommen, daß da die Verhältnisse tatsächlich anders liegen als in Osternburg und Eversten. Ich kann Ihnen aber sagen, daß eine Petition von Beamten und Arbeitern aus Ohmstede, ebenso von den Eingesessenen der politischen Gemeinde Osternburg schon vorliegt, daß auch ihre Orte als teure Orte anerkannt werden. Es sind außerdem eine ganze Anzahl von Petitionen aus den übrigen Bezirken des Landesteils Oldenburg sowohl wie der Landesteile Lübeck und Birkenfeld beim Ministerium eingegangen, worin ausgeführt wird, daß ihre Bezirke ebenfalls als teure Orte angesehen werden müssen. Der Finanzausschuß hat eine Bestimmung in dem Gesetzentwurf aufgenommen, daß auch auf diejenigen Orte und Bezirke, die bis zum 1. April vom Reich als teuer anerkannt werden, dieser Gesetzentwurf Anwendung finden soll. Es werden also noch Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium über alle diese Gesuche geführt werden. Und je nach dem Ausfall, ob das Reich die Orte als teure Orte anerkennt oder nicht, werden auch die Petenten der Wohltaten dieses Gesetzes teilhaftig werden oder nicht.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu der Vorlage zu nehmen, aber auf die Ausführungen des Herrn Abg. Behrens hin darf ich doch nicht unterlassen, etwas richtig zu stellen. Herr Behrens hat Recht, wenn er behauptet, daß die Teuerungsverhältnisse in Ohmstede mindestens so sind wie in den anderen Vororten, Osternburg usw. Aber nicht allein Ohmstede ist als teuer anzusprechen, Nadorst nicht minder. (Abg. Behrens: Nadorst gehört zu Ohmstede. Ortschaft Ohmstede.) Dann sind aber noch manche Orte im Lande, die mit gleichem Recht Anspruch darauf erheben dürfen, als teuer bezeichnet zu werden. Aber der Ausschuß hat ja die Tür offen gelassen und gesagt, daß alle Orte, die bis zum 1. April von der Reichsregierung im Einverständnis mit der Oldenburgischen Staatsregierung als teuer anerkannt würden, auch in die Reihe der teuren Orte kommen. Und ich glaube, Herr Behrens darf sich beruhigen auch in Bezug auf Osternburg. Es kommen da unbedingt Härten vor. Z. B. ist es nicht gerechtfertigt, daß die Beamten, die in Drielakermoor wohnen, zurückstehen sollen gegen die andern Beamten in der Gemeinde, die rundumher wohnen und die Zulage für teure Orte bekommen; Drielakermoor wird teurer Ort werden.

Dann aber möchte ich doch noch die Ausführungen des Herrn Finanzministers etwas beleuchten und zwar in dem Punkte, wo er sagt, es ist Deckung vorhanden in den Voranschlägen für die hier verlangten Ausgaben. Meine Dame und meine Herren! Das trifft zu für die Landeskassen. Es muß aber ausdrücklich betont werden, um keinen falschen Eindruck im Lande zu erwecken, daß der Löwenanteil der Beträge, die erforderlich werden, keine Deckung hat. Das sind die 40 Millionen Mark, die für die Eisen-

Landesbibliothek Oldenburg

bahnbetriebskasse gefordert werden. Für die ist keinerlei Deckung vorhanden.

Präsident: Herr Staatsminister Driver.

Staatsminister **Driver:** Ich will mich berichtigen. Ich habe nur die Landeskasse des Landesteils Oldenburg im Auge gehabt, wenn ich gesagt habe, daß für die Ausgaben Deckung vorhanden sei. Für die Eisenbahnbetriebskasse ist die Deckung nicht vorhanden. Insofern hat Herr Abg. Schmidt Recht.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** Nur ein paar Worte auf die Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt. Er hat mich ebensowenig wie Herr Feigel davon überzeugen können, daß der Wortlaut der Vorlage richtig ist. Wir kennen in unserer Gemeindeordnung überhaupt nicht den Ausdruck Ortsgemeinde. Und wenn die Gemeinde Osternburg im großen ganzen mit der Vorlage gemeint ist, dann braucht die Ortschaft Osternburg, die darin belegen ist, nicht extra aufgeführt zu werden. Doch das nur nebensächlich.

Bezüglich eines Teils von Ohmstede hat der Herr Finanzminister ausgeführt, daß die Verhältnisse da genau so sind wie in Eversten und Osternburg und da der dienstliche Wohnsitz der dort wohnenden Beamten Oldenburg sei, würden die Betreffenden auch in den Genuß der Zulage kommen. Das mag richtig sein. Aber z. B. die Lehrer, wie werden die behandelt? Wenn der eine in Donnerschwee wohnt und der andere in Etzhorn? Der eine kommt in den Genuß der Zulage, der andere nicht. Ebenso liegen die Verhältnisse, wenn gesagt ist in der Vorlage „Ortschaft Eversten". Was heißt Ortschaft Eversten? Eversten hat 15 Bezirke. Was ist mit Ortschaft Eversten gemeint? Die Bezirke Eversten 1, 2, 3, 4 oder welche? Bloherfelde und die weiteren Bezirke sind jedenfalls nicht damit einbegriffen. Das wirkt ebenso unrecht wie Herr Schmidt anführte, daß Drielakermoor, was ganz eng angrenzt an die Ortschaft Osternbung, nicht mit berücksichtigt sein soll. Alle derartigen Fragen, meine ich, bedürfen noch sehr der Klärung. Und deswegen kann ich nur wiederholen, was ich vorhin ausgeführt habe, daß ich zur zweiten Lesung einen dahingehenden Antrag stellen werde, daß das Ortsverzeichnis dahin geändert wird: die Stadt Oldenburg mit den Gemeinden Osternburg, Ohmstede und Eversten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrag 1 § 1? Wir kommen zum § 2 des Gesetzentwurfs, §§ 3—7. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe — ich brauche ihn wohl nicht wieder zu verlesen — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs Nebenanlage B mit der Aenderung, daß ein neuer § 6 unter folgendem Wortlaut nachgefügt wird:

„Zu den Kriegsteuerungsbeihilfen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Zulagebeträge gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegsteuerungsbeihilfen geltenden Bestimmungen Anwendung."

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 2, zum § 1 der Nebenanlage B, zur Anlage B. Das Wort wird nicht gewünscht? §§ 2—5. Das Wort wird nicht verlangt? Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 2, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt ferner den Antrag 3:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die erforderlichen Mittel, soweit sie in den Voranschlägen für 1920 noch nicht vorgesehen sind, und soweit sie durch die Anträge des Ministers vom 19. Januar und 2. Februar 1920 nachgefordert sind, zu den zugehörigen Voranschlagspositionen verausgabt werden.

und den Antrag 4:

Der Landtag wolle folgende Eingaben für erledigt erklären:

1. Eingabe des katholischen Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg und des oldenburgischen Landeslehrervereins,
2. des Bundes der Festbesoldeten, Ortsgruppe Jever,
3. des Oldenburger Beamtenbundes,
4. des Oldenburger Beamtenbundes, Ortsgruppe Delmenhorst,
5. desselben,
6. der Beamtenschaft der Gemeinde Schortens,
7. des Braker Beamtenvereins,
8. des Rektors Warntjen in Berne,
9. der Beamtenvereinigung Butjadingen,
10. der Lehrer und Beamten in Seeretz,
11. des Oldenburger Beamtenbundes,
12. des Bundes der Festbesoldeten Cloppenburg,
13. des Zentralverbandes der Angestellten, Sitz Berlin, Ortsgruppe Eutin, und des Bundeskartells Fürstentum Lübeck des Deutschen Beamtenbundes,
14. des Oldenburger Beamtenwitwenbundes.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 3 und 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis zum 13. Februar mittags 12 Uhr abgeben zu wollen, also übermorgen.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend Ausführung des Reichssiedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 20.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, § 1 des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

setzentwurfs und zum Gesetzentwurf im ganzen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Meine Dame und meine Herren! Durch das Reichssiedelungsgesetz und den uns vorliegenden Gesetzentwurf soll das Siedelungswesen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Durch den verlorenen Krieg, mehr aber noch infolge der unglücklichen Friedensbedingungen, hat ja leider das Wirtschaftsleben einen sehr argen Stoß erlitten, und es ist unsere Aufgabe, nun alles zu tun, um dieses Wirtschaftsleben wieder hoch zu bringen. Wenn wir unsere Blicke hinwerfen auf die Städte, die Industriebezirke, so sehen wir daß dort ein großer Teil unseres deutschen Volkes arbeitslos ist, und es ist unsere Aufgabe, diesem Teil unseres Volkes Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Es kann auf die Dauer nicht angehen, daß diese Arbeitslosenunterstützung in der Form, wie es jetzt geschieht, gezahlt wird. Unser deutsches Volk muß wieder zur Arbeit kommen. Man nimmt an, daß dadurch, daß ein großer Teil dieses arbeitslosen Teiles unseres Volkes auf dem Lande angesiedelt wird, die Möglichkeit gegeben wird, daß eine Existenzmöglichkeit für diese Teile geschaffen wird. Die Möglichkeit ist vorhanden, weil in Deutschland noch große Flächen Landes unkultiviert darliegen. Diese sollen nun besiedelt werden. Ob es im Augenblick möglich ist, will ich dahingestellt sein lassen, aber ich glaube, daß man damit rechnen darf, daß andere Verhältnisse eintreten und daß dann die Flächen besiedelt werden können. M. H.! Der Deutsche hat gewissermaßen eine Liebe zur eigenen Scholle. Er strebt nach einem eigenen Besitz, nach eigenem Grund und Boden. Ich will nur auf die Propaganda hinweisen, die während des Krieges getrieben worden ist und auf die vielen Flugblätter, die verteilt wurden in der Front, in den Lazaretten usw. Es wurde allgemein aufgefordert, sich auf dem Lande anzusiedeln. Leider hat diese Propaganda viele unerfüllbare Hoffnungen hervorgerufen, denn ich glaube nicht, daß alle diese Hoffnungen, die man auf die Ansiedelung gesetzt hat, werden erfüllt werden können. Vor allen Dingen haben auch die Plakate, die man vorfand an den Anschlagsäulen in den Städten, durch die das Elend in den Großstädten dargestellt wurde gegenüber den glänzenden Verhältnissen auf dem Lande, viel Verwirrung hervorgerufen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß viele sich damals meldeten und glaubten, auf dem Lande angesiedelt werden zu können. Man hoffte auf die Provinzen Rußlands, aber daraus wird nichts, und ich glaube, viele Hoffnungen werden nicht erfüllt werden können.

Die Grundlage für das Siedelungswesen bildet das Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919. Der Entwurf, der uns vorliegt, ist im Ausschuß sehr eingehend durchberaten. Wir haben nicht weniger als 53 Fragen an die Regierung gerichtet, wir haben in mehreren Verhandlungen über die einzelnen Paragraphen beraten und ich kann zu meiner großen Freude sagen und Sie werden es aus dem Bericht ersehen haben, daß in den meisten Fällen der Ausschuß seine Beschlüsse einstimmig gefaßt hat. Nur in einem Falle ist eine Minderheit und eine Mehrheit vorhanden, sonst sind alle Beschlüsse einstimmig gefaßt. Ich darf hoffen, daß auch der Landtag den einstimmigen Beschlüssen seine Zustimmung erteilt, obgleich die Regierung immer noch Widerstand gezeigt hat. Wir dürfen erwarten, daß, nachdem dieser Bericht herausgegeben ist und der Landtag ebenfalls diesen Beschlüssen zustimmt, auch die Regierung ihren Widerstand aufgeben wird, ich möchte meinen, aufgeben muß. Die erste Frage ist es ja jetzt: Wird es unter den jetzigen Verhältnissen möglich sein, die Siedelung so zu betreiben, wie man es angeregt hat? Sachlich möchte ich das eine sagen, daß, soweit unkultivierte Ländereien in Betracht kommen, es ausgeschlossen ist, dort jetzt Leute ansiedeln zu können. Ich möchte jedenfalls die Verantwortung nicht übernehmen, unter den jetzigen Verhältnissen dort Leute anzusiedeln, denn ich glaube, es würde der Ruin dieser Leute sein, mit Rücksicht darauf, daß der Kunstdünger fehlt, und es an Baumaterial und an allem fehlt. Ich möchte meinen, daß man in dem jetzigen Augenblick davon absehen muß, in diesen Bezirken anzusiedeln. Es dreht sich überhaupt alles darum, ob mehr Kohle gefördert wird oder nicht. Die Kohlenförderung bildet die ganze Grundlage für das Siedelungswesen. Durch die Kohlenförderung wird es möglich, auch mehr Kunstdünger zu schaffen und Bausteine, und nur wenn diese beiden Teile vorhanden sind, ist es möglich, die Siedelung so zu gestalten, wie wir sie betreiben müssen. Wir müssen das Uebel an der Wurzel ergreifen, und ich möchte die Regierung bitten, daraufhin vorstellig zu werden, daß dort andere Verhältnisse geschaffen werden. Ich kann es nicht begreifen, wie es möglich ist, daß die Kohlenförderung jetzt sogar noch zurückgeht. Wir haben einen Bericht erhalten von dem Reichskohlenrat, in dem hervorgehoben wird, daß die Kohlenförderung ganz erheblich zurückgegangen ist. In den Zeitungen hat man immer gesagt, die Kohlenfördung wäre eine bessere geworden, und hier wird uns von maßgebender Stelle mitgeteilt, daß sie immer noch zurückgegangen ist. Dort muß eine Aenderung eintreten, erst dann kann man auch an eine weitergehende Siedelung denken. In der Begründung zur Regierungsvorlage wird gesagt, daß man in erster Linie darauf bedacht sein muß, die Ländereien zu erfassen und fertig zu stellen mit Landbaumotor und Dampfpflug usw. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, aber auch da glaube ich zur Vorsicht mahnen zu müssen. Wir werden so lange warten müssen, bis man die Gewähr hat, daß wieder Kunstdünger und Baumaterial beschafft werden kann. Es müssen andere Verhältnisse geschaffen werden, so lange das nicht der Fall ist, hat es keinen Sinn, dort zuzugreifen. Wenn man das trotzdem täte, würde das zur Folge haben, daß in wenigen Jahren der alte unkultivierte Zustand wieder da ist, dann wäre alle Arbeit vergeblich gewesen. Ich möchte die Regierung bitten, dafür zu sorgen, daß nichts unternommen wird, bevor man nicht bestimmt weiß, daß andere Verhältnisse kommen. Weiter, meine Herren, ist es der Mangel an Baumaterial, der zu großen Bedenken Anlaß gibt. Die Leute müssen ein Haus haben. Im gegenwärtigen Augenblick aber ist der Bau eines Wohnhauses undenkbar, da die Ueberteuerungszuschüsse vom Reich in Zukunft nicht mehr gewährt werden in der Form, wie es bisher der Fall war. Also auch dort fallen die Zuschüsse weg, nur ein Teil wird noch gezahlt werden. Es muß ein Ansiedler schon ein gewisses Vermögen haben, sonst ist es augenblicklich völlig ausgeschlossen, daß er eine Existenz findet. In dem Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schußbericht habe ich gesagt, daß ein Ansiedler mindestens 12000 bis 15000 ℳ Vermögen haben müsse, das reicht jetzt überhaupt nicht mehr aus, er muß ein bedeutend höheres Kapital haben, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Ueberteuerungszuschüsse ermäßigt worden sind. Wenn es richtig ist, daß unkultiviertes Land zur Zeit nicht besiedelt werden kann, dann bleibt noch das Kulturland übrig, und solche Grundstücke, es kommen nur Flächen aus Besitzungen von mindestens 100 ha Größe in Frage, sind im Oldenburger Lande so gut wie garnicht vorhanden. Kulturland wird nur in Frage kommen, soweit es im Eigentum des Staates ist. In der Begründung wird gesagt, daß von diesem Staatseigentum ein Teil zur Besiedelung geeignet ist. Ich möchte doch glauben, daß es sich ermöglichen läßt, daß ein bedeutend größerer Teil besiedelt werden kann, als nach der Begründung angenommen wird. Wenn die Zahl der Bewerber wirklich so groß ist, dann muß die Möglichkeit geschaffen werden, sie anzusiedeln, d. h. vorausgesetzt, daß es möglich sein wird, das erforderliche Baumaterial zu beschaffen. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Staatsdomänen auch in recht erheblichem Umfange besiedelt werden müssen. Wir hatten wohl alle das Gefühl, daß der Staat nicht so gern diese Ländereien hergibt. Das mußte man annehmen nach dem Bericht des Domänenamts. Aber nach dem Reichssiedelungsgesetz sollen doch in erster Linie gerade die Staatsdomänen zur Besiedelung bereit gehalten werden, und erst dann, heißt es im § 3, ist das Siedelungsamt berechtigt, auch die unkultivierten Flächen in Anspruch zu nehmen. Also man nimmt erst das Staatseigentum und dann die unkultivierten Flächen des Privateigentums. Wenn unter den jetzigen Verhältnissen aus dem Siedlungswesen etwas werden soll, dann ist es unsere Pflicht, in erster Linie den Staatsbesitz zur Verfügung zu stellen. Interessant ist es, daß auf Seite 20 der Vorlage gesagt ist, daß der Staat zu Friedenspreisen kein Land hergeben kann. Es heißt ausdrücklich im Reichssiedelungsgesetz, daß nur der Ertragswert gezahlt werden soll. Wie man das also mit dem Reichsgesetz vereinbaren will, weiß ich nicht. Das Reichsgesetz ist hier maßgebend und nichts anderes. Der Staat muß genau so gut Land zum Ertragswert hergeben, wie man es doch sehr wahrscheinlich vom Privatbesitzer verlangen wird. Im Ausschuß wurde ferner auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht große Gebäude abbrechen und kleine daraus schaffen könne. Das wird aber bedenklich sein. Ich bin auch der Meinung, daß es im Interesse der Allgemeinheit liegt, wenn auch etwas größere Stellen erhalten bleiben. Aber soweit es sich ermöglichen läßt, glaubt der Ausschuß, daß auch davon Gebrauch gemacht werden muß, weil auch das Baumaterial fehlt. Bei der Auswahl der Kolonisten muß man vorsichtig sein. Ich habe vorhin auf die Propaganda hingewiesen, die getrieben worden ist. Man bildet sich ein, Landwirtschaft kann jeder treiben. Das ist nicht der Fall. Es ist interessant, was Herr Landesökonomierat Glaß in einer Schrift sagt:

> Der eine will sofort in die Heide ohne Dünger säen, da dieses nach seiner Ansicht das Zweckmäßigste sei, ein anderer kann sich trotz des allgemeinen Kunstdüngermangels solchen übergenug verschaffen, sogar Ammoniak, mindestens einen Zentner; viele andere rechnen damit, daß ihnen die fertigen Stellen mit Haus und Hof, Pferd und Wagen, Kunstdünger, Saatgut und Viehbestand, natürlich ohne Geldanzahlung, fix und fertig geliefert würden; ein anderer will ein fertiges Haus an Wasser und Wald, dicht bei der Chaussee und Bahnhof, in der Nähe höherer Schulen haben, das Haus selbst mit elektrischem Licht und Wasserleitung versehen. Wieder andere wollen sich genossenschaftlich zusammentun, wie sie gerade irgendwo und irgendwann zusammengeweht sind, z. B. ein Bankbeamter, zwei Oberlehrer, zwei Kaufleute und eine Aerztin; ein Friseur glaubt sich völlig auf der Höhe der landwirtschaftlichen Kenntnis und Erfahrung, weil er bisher 200 qm Gartenland bearbeitet und 35 lebende Kaninchen im Keller hat. Wie würde dieser Mann mitleidig lächeln, wenn man ihm sagt, daß ein Heuermann aus der Heide in seiner Stadt einen Barbierladen auftun wolle, nur weil er sich selbst rasieren und seinen Jungs jährlich zweimal die Haare schneiden kann.

Ferner las ich gestern in der Zeitschrift einer landwirtschaftlichen Zeitung „Feld und Wald". Dort wird von dem Siedelungsunternehmen „Rote Erde" in Münster über die einzelnen Bewerber gesagt:

> Ein Offizier, der vor dem Kriege Kaufmann war, wünscht mit einer Anzahlung von 40000 ℳ einen Bauernhof von 200 Morgen zu erwerben. Da er selbst von der Landwirtschaft noch nichts versteht, will er für ein Jahr einen tüchtigen Verwalter halten. Bis dahin hofft er selbst genügende Erfahrung zu besitzen. — Ein Maschinenschlosser mit 200 ℳ Vermögen wünscht zu selbständiger Existenz einen Kotten von 20 Morgen mit 2 Kühen und einer Reparaturwerkstätte. An lebendem Inventar weist der Mann rühmend auf 5 Zuchtkaninchen hin. — Ein kriegsbeschädigter Gärtner wünscht auf Grund des Aufrufs des Reichsarbeitsministers eine Gemüse- und Obstplantage mit Haus zu erwerben. Das Ankaufskapital soll ihm die „Rote Erde" als Darlehn geben und will er dasselbe im nächsten Jahr aus den Erträgnissen zurückzahlen.

So wird eine große Anzahl Fälle angeführt. Man bildet sich ein, ohne weiteres Landwirtschaft treiben zu können und daher muß man vorsichtig sein. Wir können uns freuen, daß wir durch die Arbeit des Landeskulturfonds gute Erfahrungen gemacht haben im Oldenburger Lande, und diese Erfahrungen werden uns auch in Zukunft zu gute kommen. Ich habe die Erfahrung wenigstens in meiner Gemeinde gemacht. Dort hat man durchweg recht gute Leute angesiedelt. Man hat es verstanden, die besten Leute herauszufinden, die von morgens früh bis zum späten Abend arbeiten, und das ist erforderlich, wenn sie existieren wollen. Wer von einem Achtstundentage redet, ist als Kolonist nicht zu gebrauchen. Am meisten geeignet sind ja Leute vom Lande, unsere Bauernsöhne, Landarbeiter, Knechte usw. und allerdings auch ein Teil derjenigen, die früher abgewandert sind in die Industriegegend und die Städte und die jetzt zurück wollen. Diese Leute kennen das Landleben von früher her und sie sind die geeigneten Kolonisten. Auch möchte ich glauben, daß die Kolonate nicht zu klein genommen werden dürfen. Ich glaube, 15 ha wird die Größe sein müssen in der Geest, in der Marsch kleiner, es ist mir gesagt worden,

Landesbibliothek Oldenburg

daß dort 5 bis 6 ha genügen, aber auf der Geest muß man die Kolonate möglichst groß machen; denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Kolonate zu klein sind, die Kolonisten nicht existieren können. Der Kolonist ist dann auf Nebenverdienst angewiesen und eines geht nur. Mit den Vorarbeiten zur Instandsetzung der Kolonie, wie in der Begründung gesagt wird, bin ich einverstanden soweit, daß man die Wege und Wasserzüge herstellt. Das muß geschehen. Man muß eine gründliche Entwässerung schaffen, sonst ist es unmöglich, daß wir Leute ansiedeln können. Würde man warten, bis jeder seine Gräben selbst mit ausgraben soll, dann fehlt die genügende Entwässerung. Aber man darf nicht all zu hohe Kosten aufwenden, weil diese doch in der Rente berücksichtigt werden müssen. Für die Torfgewinnung muß man Moorbezirke liegen lassen. Die Größe der dafür vorgesehenen Flächen ist uns angegeben. Ich möchte aber heute noch den Wunsch aussprechen, daß man möglichst die bisherigen Bestimmungen beibehalten solle, denn die angrenzenden Dörfer müssen die Gelegenheit haben, dort ihren Bedarf an Brennmaterial decken zu können. Ich möchte glauben, daß die Flächen genügen werden. Weiter glaube ich, meine Herren, daß es notwendig ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Moorbezirk nicht nur Leute angesiedelt werden, daß man auch dafür sorgt, daß eine Industrie geschaffen wird. Es wird gesagt, das solle man nicht tun, man wolle darauf bedacht sein, Leute anzusiedeln. Ich meine aber, wenn man dafür sorgt, nun die Torfindustrie zu verteilen über das ganze Moor, daß dann Arbeitsgelegenheit geschaffen wird für die Leute, die dort angesiedelt werden. Für die Söhne und Töchter fehlt es oft an günstiger Arbeitsgelegenheit und ich möchte bitten, daß darauf Rücksicht genommen wird; vor allen Dingen, daß keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn die Unternehmer kommen und selbst ansiedeln wollen. Man muß dem Unternehmer die Möglichkeit geben, für die eigenen Arbeiter Wohnungen zu schaffen. Ein Teil des Ausschusses war allerdings anderer Meinung. Es wurde gesagt, das solle nicht sein, das solle vom Siedelungsamt gemacht werden. Persönlich bin ich anderer Meinung, das kann der Arbeitgeber selbst am besten machen. Bleibt ihm aber nicht das erforderliche Land, dann kann er seinen Betrieb nicht aufnehmen. Er muß die Möglichkeit haben, dort Arbeiterhäuser zu errichten. Zu dem Gesetz im allgemeinen möchte ich sagen, daß man in der ersten Zeit vorsichtig sein solle mit den Enteignungen von Privateigentum, weil man nicht weiß, ob man die Flächen besiedeln kann. Erst müssen andere Verhältnisse eintreten. Der Kunstdünger muß wieder da sein, sonst hat das Besiedeln keinen Zweck. Ich bin in den neuen Kolonien gewesen und habe sehen müssen, daß auf verschiedenen Ländereien, die vor 3 bis 4 Jahren schon gut aussahen, jetzt schon wieder Heide wächst. Der Kunstdünger fehlt, und wenn dieser fehlt, kann man die Grundstücke nicht in Ordnung halten, und so sehen wir leider, daß vielfach diese Weiden, die sehr gut waren, jetzt schon wieder in Heide übergehen. Wenn in den nächsten Jahren nicht Kunstdünger kommt, weiß ich nicht, wie es werden soll. Dann eine andere Frage. Wenn ein Privatbesitzer seine eigenen Kinder ansiedeln will — er hat einen erwachsenen Sohn oder Schwiegersohn — dann soll man ihm die Möglichkeit dazu geben. Wir haben noch Ländereien genug, und es ist nicht nötig, nun von vornherein so scharf zuzufassen. Ich glaube ja, daß man auch nicht die Absicht hat, aber ich lege Wert darauf, daß es bekannt wird, daß man nicht so radikal verfahren will. Vor einigen Tagen ist vom Ministerium eine Bekanntmachung erlassen, die dahin ging, daß die Kultivierung keinen Zweck habe, man würde das Land doch enteignen. Durch die Bekanntmachung in dieser Weise ist nichts erreicht, sondern die Besitzer werden das bischen Kunstdünger erst recht hineinwerfen, um den Beweis zu erbringen, daß das Land kultiviert ist. Diese Bekanntmachung hat zur Folge, daß jetzt blindlings darauf los gewirtschaftet wird. Es wäre besser gewesen, wenn man eine Bekanntmachung erlassen hätte dahingehend: Es wird in den meisten Fällen eine Frist zur Kultivierung gesetzt werden. — Jetzt ist das Gegenteil eingetreten von dem, was man durch die Bekanntmachung herbeiführen wollte.

Der Kriegerheimstättenverein hat auch schon in diesen paar Jahren viel getan. Er ist in der Lage gewesen, eine Anzahl Leute ansiedeln zu können, allerdings wird es ihm an Mitteln fehlen. Ich darf hoffen, daß das Siedelungsamt mit dem Kriegerheimstättenverein in engster Gemeinschaft arbeiten wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Reichsgesetzes sind ja in unserem Ausführungsgesetz nicht überall neue Bestimmungen getroffen; es war auch nicht erforderlich, weil vieles im Reichssiedelungsgesetz ausführlich behandelt worden ist. — Dann zum Vorkaufsrecht. Wir haben im Ausschuß die Frage an die Regierung gerichtet, wann das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, ob nur bei geschlossenen Grundstücken zur Größe von 25 ha oder auch bei parzellierten Stellen, bei denen die einzelnen Parzellen getrennt liegen und zusammen eine Größe von 25 ha haben. Es ist mitgeteilt, daß auch bei solchen Stellen, die aus mehreren Parzellen bestehen, das Vorkaufsrecht ausgeübt werden darf. Auch ist ja das Wiederkaufsrecht vorgesehen, d. h. das Siedelungsamt hat das Recht, wenn ein Kolonist sein Kolonat verkaufen will, dieses Kolonat für sich zurückzukaufen. Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung, denn wir haben es erlebt, daß Kolonisten ihr Kolonat nach wenigen Jahren verkauften und dabei ein sehr gutes Geschäft machten. Das muß selbstverständlich verhindert werden, und das wird verhindert durch das Wiederkaufsrecht. Dieses muß im Vertrag festgelegt werden. Ich möchte bitten, daß das auf lange Jahre hinaus festgelegt wird, denn zu einer Spekulationsware darf das Kolonat nicht werden. Auch dem Grundbesitzer, dem früheren Eigentümer, steht ein Wiederkaufsrecht in solchen Fällen zu, wenn das Land nicht innerhalb 10 Jahren für Siedelungszwecke benutzt wird. Gerade deshalb möchte ich davor warnen, die Grundstücke eher zu enteignen, als man weiß, daß man sie auch tatsächlich besiedeln kann. Sonst können wir es erleben, daß der frühere Eigentümer kommt und sagt: Nun gib mir mein Grundstück zurück. Es ist doch keineswegs der gesetzlichen Bestimmung Genüge geleistet, wenn man das Grundstück mit dem Landbaumotor oder Dampfpflug bearbeitet. Ich glaube, daß man die Bestimmung so auslegen muß, daß „als für Besiedelungszwecke in Angriff genommen" bedeutet, daß es zur Ansiedelung ausgegeben sein muß. — Land-

Landesbibliothek Oldenburg

lieferungsverbände sind für unser Oldenburger Land nicht nötig, weil sie nur für solche Staaten in Frage kommen, wo 10 % des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf Stellen von mehr als 100 ha Land entfallen. Bitten möchte ich noch, daß, wenn die Besiedelung in Angriff genommen wird, die Gemeinden mit zu Rate gezogen werden. Die Gemeinden sind bisher nicht genügend gefragt worden. Sie haben ein großes Interesse daran, wenn die Besiedelung losgeht. Ich denke z. B. an die Anlegung von Wegen. Es ist ein Zusammenarbeiten auf allen Gebieten erforderlich. Sodann darf man den Kolonisten nicht allzu hohe Renten auferlegen; das würde zweifellos geschehen müssen, wenn man jetzt allzu viel Arbeiten verrichten lassen würde, namentlich, wenn es sich auch noch um Notstandsarbeiten handelt. Das würde auf die Kolonisten abgewälzt werden müssen. Die Kolonisten müssen aber eine möglichst niedrige Rente zahlen, damit sie auch existenzfähig sind. — Das wäre im großen und ganzen das, was ich zu sagen hätte. Auf die einzelnen Bestimmungen will ich noch nicht eingehen, das kann bei den einzelnen Anträgen geschehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Dame und meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat recht, daß wir noch viel Wasser in unseren Wein gießen müssen. Die Verhältnisse haben sich so entwickelt durch den Mangel an Kunstdünger und Baumaterial, daß wir im Augenblick nicht in der Lage sind, ein fertiges Kolonat einzurichten und einen Kolonisten hinaufzusetzen. Ich war gestern in Bremen und es dürfte interessieren, daß ich gelegentlich der dortigen Verhandlung mit dem Reichswirtschaftsminister und anderen zuständigen Regierungsvertretern und Herren des Handels über die Lage auf dem Kohlenmarkte, auf dem Kunstdüngermarkte und dem Nahrungsmittelmarkte verhandelt habe; ferner auch verhandelt habe über die Aufrechterhaltung, Umgestaltung der Zwangswirtschaft und der Bewirtschaftung aller notwendigen Produkte. Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen, nur sagen will ich, daß der Reichswirtschaftsminister und die sämtlichen anderen Mitglieder des Reichskabinetts mit uns der Auffassung sind, daß wir mit dem 7stündigen Arbeitstag in den Kohlenbergwerken nicht auskommen und daß mit allen Mitteln die Kohlenarbeiter zu überzeugen versucht werden müsse, daß sie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft nicht 7, sondern 8 und 8½ Stunden werden arbeiten müssen. Daß dabei ihnen diese Ueberstunden in ganz besonderer Weise vergütet werden, ist selbstverständlich, das spielt auch keine Rolle, wenn man nur mehr Kohlen bekommt, und der Herr Minister sagte, daß in Aussicht stehe, daß dieser Plan zur Durchführung komme. Also mehr Arbeit. Das hilft auch dann Kunstdünger schaffen. Die Kunstdüngerfabriken sind seit einigen Monaten so mit Kohlen beliefert, daß sie in vollem Umfange arbeiten, und es werden Extrazüge gefahren, die Kohlen anliefern und Stickstoff fortschaffen. Ob die Verteilung des Kunstdüngers in dem Sinne erfolgen wird, wie wir sie wünschen müssen, das ist zweifelhaft. Es ist mir nicht möglich gewesen, von dem Reichswirtschaftsminister und all den Referenten etwas in Erfahrung zu bringen, wie der Kunstdünger verteilt wird und das ist, worüber mit Recht Beschwerde geführt wird. Aber man kann, auch wenn man dabei vielleicht schlecht wegkommt, aus anderen Gegenden kommen dieselben Klagen, dann nicht zu ungesetzlichen Mitteln greifen und wie das gedacht worden ist, nun das, was wir haben an Ueberschuß, dem Reich verweigern und so zur Auflösung beitragen. Wir müssen versuchen, auf dem Wege der Ordnung zu dem zu gelangen, was uns zusteht, und nicht durch den Druck, nicht mehr dahin zu liefern, wohin wir verflichtet sind.

Nun zu der Vorlage. Es handelt sich um zweierlei; die Besiedelung unkultivierter Ländereien in Moor und Geest und Besiedelung des Kulturlandes, meist in der Marsch und Ländereien, die jetzt im Besitze des Staates sind. Was das Letztgesagte anlangt, so muß das Domänenamt nach Annahme dieses Gesetzes, die Domänen dem Siedelungsamt zur Verfügung stellen. Das wird geschehen. Diejenigen Domänen, die Mai aus der Pacht gefallen sind, sind noch nicht wieder verpachtet, sie warten auf die Annahme dieses Gesetzes. Das Siedelungsamt, zu dem wird eine mit den Verhältnissen im nördlichen Herzogtum vertraute Persönlichkeit herangezogen werden, eine Persönlichkeit, die ich im Augenblick nicht nennen will, ein praktischer Landwirt, er soll an die Spitze der Abteilung „Marschbesiedelung" treten, ein Mann, der genau über die Verhältnisse der Domänen Bescheid weiß. Wenn es gelingt, ihn zu gewinnen, so würde damit sofort die Besiedlungsfrage der Domänen in Angriff genommen werden. Das aber, was der Herr Berichterstatter sagt, daß man selbst daran denken könne, die größeren landwirtschaftlichen Gebäude abzubrechen und sie wieder aufzubauen als kleine Gehöfte, das muß ich als sehr bedenklich bezeichnen. Das kostet ungeheuer viel Geld, und auch diese Gebäude, wenn die dabei gegebenen Flächen auch kleiner sind als bisher, können sie doch ausgenutzt werden bei intensivem Betrieb. Die Betriebe, die jetzt zu groß sind, müssen verkleinert werden. Es muß ein erheblicher Teil des Landes ihnen abgenommen werden. Es werden sich dabei keine anderen Schwierigkeiten herausstellen, als die, daß viel mehr Nachfrage ist, als Angebot. Man soll überhaupt nicht immer an den Staat appellieren, daß er das alles tun soll. Er muß sein Land zur Verfügung stellen, er muß die Ländereien in Ordnung bringen usw. Er kann aber nur einen kleinen Teil der Nachfrage befriedigen. Mit dem Boden, den er hat, kann er es allein nicht machen. Es ist falsch, wenn man den Unmut, der aus den Kreisen kommt, man den auf den Staat abwälzt. Auf der Geest wird sich die Sache nicht so leicht vollziehen. — Dann zu den Anträgen. Ich glaube, daß die Vorlage nicht im Sinne der Siedler und des Siedlungswillens verbessert ist. Es fällt mir nicht leicht, gegen die Bestimmungen, die in Bezug auf den Vorstand des Siedelungsamtes und das Rechtsmittel in die Vorlage hineingebracht sind, hier zu sprechen. Zunächst was die Zusammensetzung des Vorstandes anlangt, so will der Ausschuß statt 7 9 Mitglieder. Er will das wohl deshalb, weil er Moor, Geest und Marsch trennen will und deshalb zwei Mitglieder mehr hineinnehmen muß. Aber schon hier zeigt sich eine Schwierigkeit, die meiner Ansicht nach nicht zu überwinden ist, wenn man nicht die Sache außerordentlich verzögern will. Das ist die Bestimmung in dem § 2, daß das Ministerium bevollmächtigt sein soll, von den

Landesbibliothek Oldenburg

Vertrauensleuten der Ansiedler nach näherer Bestimmung sich geeignete Personen vorschlagen zu lassen. Wie denkt der Ausschuß sich das? Wer sind denn die Ansiedler? Sind das die Ansiedler von 1900 ab an oder auch die früher in Petersfehn usw. angesiedelten, oder sollen das auch die sein, die sich ansiedeln wollen? Diese letzteren müßten doch auch zu Wort kommen. Wie denken Sie sich das? Außerdem besteht keine Organisation, die man als Wahlkörper betrachten könnte, sie muß erst geschaffen werden. Wir können doch nicht der Landwirtschaftskammer das alles übertragen. Ich bin der Meinung, daß die Regierung den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 gerecht wird. Daß Vertrauensleute, wie der Bericht sagt, doch nur solche sind, die von den beteiligten Kreisen vorgeschlagen sind, das ist richtig. Der Tatsache, der Richtigkeit will sich die Regierung nicht verschließen, obgleich praktisch damit nicht viel erreicht wird. Bei den Ansiedlern ist das im Augenblick nicht möglich, wenn man die Sache nicht verzögern will, und man müßte zunächst der Regierung das Recht geben, die Ansiedler zu berufen, die so lange mitwirken müssen, bis eine Organisation besteht, die Vorschläge machen kann. Da muß eine Uebergangsbestimmung hinein. Wir haben überhaupt eine ganze Reihe von Anträgen zu stellen zu der Formulierung der Anträge. Ueber die Einzelheiten will ich nicht sprechen. Es sind Unebenheiten darin, die unhaltbar sind, denn eins fehlt vollständig, wann die Beschlußfähigkeit des Ausschusses da ist. Es muß eine solche Bestimmung hinein, wenn Sie das Oberverwaltungsgericht einschalten wollen. Wir dagegen brauchten diese Bestimmung nicht. Dann aber, m. H., wollen Sie das Oberverwaltungsgericht einschalten an zwei Stellen. Einmal wollen Sie seine Entscheidung, ob überhaupt enteignet werden soll. Meiner Ansicht nach ist das zwar zulässig, aber völlig zwecklos; denn es steht im ersten Satz des § 3 des Reichssiedelungsgesetzes darüber: „Das gemeinnützige Siedelungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Oedland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen." Ihr Antrag zu § 5, der im übrigen doch wohl besser zu § 6 gestellt werden müßte, geht dahin, daß gegen die Entscheidung, daß die Enteignung erfolgen soll, Berufung erfolgen kann und da soll das Oberwaltungsgericht zuständig sein. Sie machen es zuständig in einer Frage, wo es keine Entscheidung mehr gibt. Dann wollen Sie das Oberverwaltungsgericht einschalten bei der Bestimmung über die Entschädigung. Sie wollen eine Sicherung haben, daß das Schiedsamt denjenigen, denen unkultiviertes Land genommen wird, nicht zu wenig zahlt. Nun besteht ja dabei meiner Ansicht nach ein erhebliches grundsätzliches Bedenken. Es ist im § 3, das ist der Paragraph, wo alle diese Bestimmungen hineingebracht worden sind, die verschiedene Auslegung zulassen, gesagt: „Es kann eine Entschädigung festgesetzt werden, die über den Ertragswert hinausgeht, wenn besondere Verhältnisse dieses als angemessen erscheinen lassen." Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, wenn das Oberverwaltungsgericht entscheidet, die besonderen Verhältnisse liegen für ganz Oldenburg vor. In der Verfassung steht z. B.: „Es soll nur enteignet werden zum gemeinen Besten gegen Entschädigung zum vollen Werte." Also wenn hier jetzt eine Entscheidung zu Recht kommt, so gibt es einen Ertragswert nicht, nur den gemeinen Wert; dann schlagen Sie die Besiedelung tot. Für die Möglichkeiten, auf die ich Sie hinweise, dafür tragen die Verantwortung die, die diese Bestimmung hineinbringen. Auf der einen Seite ist der Siedelungswille, auf der anderen Seite das Bestreben, daß unter allen Umständen derjenige, der Opfer bringen soll, in vollem Umfange zu entschädigen ist, wie das nach den Begriffen bisher üblich war. Dann aber m. H., bringen Sie eine gleiche Bestimmung hinein in den § 11 der Vorlage, der für die landwirtschaftlichen Arbeiter sorgen will. Also für die landwirtschaftlichen Arbeiter kann im Wege der Zwangspachtung nach § 24 des Reichssiedelungsgesetzes Land beschafft werden. Auch hier soll gegen die Entscheidung des Schiedsamtes die Berufung beim Oberverwaltungsgericht möglich sein. Nun stellen Sie sich vor: Wir kriegen tagtäglich die Wünsche und Berichte überall her, daß für die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht genügend Land zur Verfügung gestellt wird von den Landwirten, wo sie arbeiten. Wenn Gesetz wird, daß das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll, ob der landwirtschaftliche Arbeiter etwas haben soll, dann brauchen wir uns in diesem Jahre wirklich nicht mehr darum bekümmern und dann werde ich den landwirtschaftlichen Arbeitern sagen: Seht euch die Vorlage an, das Oberverwaltungsgericht soll mitwirken. Das dauert sehr lange und ich kann euch nicht helfen. — Dann aber einen Antrag, den Sie stellen, der in direktem Widerspruch steht mit dem Reichssiedelungsgesetz. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wie Sie den § 11 formuliert haben, jedem Besitzer von Oedland eine Frist gesetzt werden muß zur Kultivierung, während im § 3 des Reichssiedelungsgesetzes steht: „Für eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche." Sie schreiben vor: „Vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist dem Eigentümer die im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedelungsgesetzes vorgesehene Frist vom Siedelungsamt zu setzen. Dabei ist dem Eigentümer mitzuteilen, daß bei Nichtinnehaltung der Frist die Enteignung erfolgen wird." Das heißt doch, daß jedem eine Frist zu setzen ist. Es kann ihm nach dem Reichssiedelungsgesetz eine Frist gesetzt werden für eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche. Wenn er 100 ha hat und eine Frist bekommt für 60 bis 70 ha, dann können immer noch 30 bis 40 ha enteignet werden; oder es kann darüber verhandelt werden, ob er es hergeben will, das ist natürlich der erste Weg. Ich glaube also, daß das Instrument, daß Sie mit den Verbesserungen nach Ansicht des Ausschusses der Regierung in die Hand geben, einen Teil seiner Kraft verloren hat. Wenn Sie es trotzdem tun, so wird die Regierung sich bemühen, auch mit diesen Bestimmungen es so zur Anwendung zu bringen, daß etwas erreicht wird in Bezug auf die Enteignung von Oedland. Aber bei der Beschaffung von Zwangspachtland für landwirtschaftliche Arbeiter ist es unmöglich, daß das Oberverwaltungsgericht mitwirkt; dann kann nicht mehr davon die Rede sein, daß dem Arbeiter Land beschafft wird. Auf manche andere Einzelheiten, die meiner Ansicht nach noch geändert werden müssen, werden die Herren Referenten bei den einzelnen Paragraphen antworten. Ich möchte Sie bitten, sich doch zu überlegen, ob diese grundlegenden Aen-

Landesbibliothek Oldenburg

derungen das Ziel, nach dem wir alle streben, wirklich erleichtern. Es wird erschwert. Es fällt mir nicht leicht, für meine Auffassung zu plädieren, weil ich mit dem Landtage darüber einig bin, daß wir die besten Rechtsmittel anwenden wollen, die wir haben, wo es möglich ist, und daß das Oberverwaltungsgericht ein Rechtsmittel ist, zu dem das Volk Vertrauen hat, wird niemand bestreiten; aber man kann es nicht überall einschalten, wo es nicht am Platze ist, und hier ist es eine Instanz mehr, die der Sache nicht nützt, sondern einseitig denjenigen, der durch Hergabe von Land vielleicht Opfer bringen muß, schützen soll. — Eine Sache noch. Es ist wiederholt in der Oeffentlichkeit betont und auch heute wieder vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, daß auf Seite 20 in der Begründung steht, daß Staatseigentum nicht zu Friedenspreisen hergegeben werden könnte. Ja, m. H., das steht auch nicht im Reichssiedelungsgesetz. Da steht Ertragswert. Der Ertragswert von heute ist nicht der Ertragswert vom Frieden. Zu welchem Preise die Staatsdomänen hergegeben werden können unter Wahrung der Interessen des Staates, ist eine Sache für sich. Für den Friedensertragswert geht es nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Wenn ich Ministerpräsident wäre, könnte es vielleicht möglich sein, auch so zu sprechen. Man gibt ja nicht so leicht nach, etwas von seinem Recht aufzugeben. Aber wundern muß ich mich, daß, trotzdem der Herr Ministerpräsident die einmütigen Beschlüsse des Ausschusses sieht, er seine Ansichten so verteidigt. Der Herr Ministerpräsident sagt zunächst über die Beschaffung des Kunstdüngers, daß man nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen dürfe. Das will auch ich nicht. Aber man muß verlangen, daß die Reichsregierung dafür sorgt, daß die Verteilung gerecht vorgenommen wird. An dem festgelegten Verteilungsschlüssel kehrt sich kein Mensch mehr. Wenn die Reichsregierung nicht in der Lage ist, darauf ihren Einfluß auszuüben, dann kann man es verständlich finden, daß auch die Landwirte versuchen, den Kunstdünger zu erhalten, wo sie es können. Zu den Bemerkungen über das Abbrechen der Gebäude muß auch ich sagen, daß es bedenklich ist; aber ich habe die Ansicht vorgetragen als die Meinung eines Teils des Ausschusses. Ueber die einzelnen Bestimmungen glaube ich jetzt noch nicht sprechen zu dürfen; ich nehme an, daß das zweckmäßiger geschehen wird bei den einzelnen Paragraphen. Es werden sich noch andere Abgeordnete darüber äußern wollen. Nur noch eins möchte ich sagen. Wenn auf Seite 20 gesagt wird: „Bei der so außerordentlich gefallenen Kaufkraft des Geldes kann der Staat für Friedenspreise kein Land hergeben", so soll damit doch gesagt werden, daß der Staat aus seinen Ländereien mehr herausschlagen will. Es heißt doch im ersten Satz: „Die Interessen des Staates müssen beachtet werden." Die Finanzinteressen des Staates sind hierfür nicht entscheidend. Das Reichssiedelungsgesetz ist maßgebend. Der Ertragswert muß angesetzt werden. Ob der Ertragswert niedrig ist oder hoch, das will ich dahingestellt sein lassen; aber man muß doch zu der Annahme kommen, daß mit der angeführten Begründung gesagt werden soll: Für unsere Staatsländereien müssen wir einen höheren Preis haben. (Ministerpräsident: Es soll noch unter dem Ertragswert abgegeben werden, weil die Kolonate sonst zu teuer werden.) Das ist auch nicht nötig, die Interessen des Staates müssen auch gewahrt werden. Uebrigens entscheidet darüber das Siedlungsamt. Zu den anderen Aeußerungen werde ich nachher noch sprechen können, aber ich glaube, daß das, was über die landw. Arbeiter gesagt worden ist, nicht zutrifft. Die Beschaffung von Land wird nicht hinausgeschoben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. **Schmidt** (Bockhornerfeld): M. H.! Es sind an wenige Entwürfe soviel Erwartungen gestellt worden, als an den Entwurf des Siedelungsgesetzes, und mit Recht, denn es besteht bei einem großen Teil der Bevölkerung ein Landhunger, der unbedingt befriedigt werden muß. Der Herr Ministerpräsident hat mit Recht auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche zu überbrücken sind. Es ist selbstverständlich, daß der Landbesitzer nicht leicht etwas hergibt und auf der anderen Seite haben wir die große Menge, deren Bedürfnis befriedigt werden muß. Ich möchte auf eins hinweisen. Der Herr Ministerpräsident hat es für nötig gehalten, auszuführen, daß die Beisitzer des Siedelungsamts, die nach Vorschrift des Gesetzes Vertrauensleute der Ansiedler sein sollen, daß diese im Anfangsstadium durch die Regierung ernannt werden müßten. Mit diesem kann man nicht einverstanden sein, denn wenn man diese Beisitzer ernennt, sind sie keine Vertrauensleute mehr; es sind dann Vertrauensleute der Regierung, und das will das Gesetz nicht. — Es wurde gesprochen von dem Abbrechen der Gebäude. M. H.! Ich glaube, daß man dadurch, daß man Domänen aufteilt, jedenfalls dazu übergehen muß, einen Teil der Gebäude abzubrechen und das Material zu verwenden für kleine Stellen. Wenn die Domänen aufgeteilt werden, dann sind die großen Gebäude überflüssig, und aus diesem Grunde wird es rentabel sein, daß man sie abbricht. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß nur kleine Stellen geschaffen werden sollen, aber wenn das Domänenamt sagt, daß in erster Linie Stellen von 30 bis 50 ha geschaffen werden sollen, dann muß ich das ablehnen. Dadurch würde man den Kreis sehr verkleinern. Zwar ist es schwer erkenntlich, ob eine Größe von 5 ha ausreichen wird für eine auskömmliche Ackerwirtschaft, an dieser Zahl aber müßte man festhalten. Dann müßten selbstverständlich diese überflüssigen Gebäude entsprechend verwendet werden. Auf der anderen Seite müssen aber auch Musterwirtschaften möglich sein auf der Geest und auf der Marsch, und hierfür wäre nötig, größere Stellen zu schaffen, die gewillt sind, einen Musterbetrieb aufrecht zu erhalten. Es ist dieses bisher schon gepflegt worden von dem Landeskulturfonds; dieses wird man beibehalten. — Dann wurde gesagt, wenn diese Vertrauensleute für das Siedelungsamt gewählt werden sollten, bestehe heute noch keine Organisation, die Vorschläge machen könne. Es wurde im Ausschuß betont, daß man ruhig auf die Ansiedler zurückgreifen solle, die in der Zeit von 1900 bis jetzt angesiedelt sind und die Erfahrungen gesammelt haben. Jedenfalls steht dem Landeskulturfonds eine Reihe von Erfahrungen zur Seite, und daß man für die Uebergangszeit auf die Erfahrungen dieser Kreise bauen kann und daß man damit weiterkommen wird, ist klar. Dann können die Kreise, die noch angesiedelt werden sollen, diese Erfahrungen

Landesbibliothek Oldenburg

in Anspruch nehmen. Jedenfalls ist eins zu bedauern, daß dieses Gesetz lange auf sich hat warten lassen, ebenfalls das Gesetz über die Kleinpachtungen. Man hätte es etwas schneller fertig machen können. Es wurde verzögert erst durch den späten Zusammentritt infolge der Eisenbahnsperre und dann durch die Vertagung, die fast ganz Dezember und Januar umfaßt hat. Aus diesem Grunde bedaure ich diese Vertagung, denn dadurch wurde das Gesetz so spät fertig; es werden noch weitere Schwierigkeiten zu überwinden sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Baumüller.

Abg. **Baumüller:** Meine Dame und meine Herren! Seit einem Jahre beschäftigen wir uns mit den Fragen der Siedelungsgeschichte. Große Kreise haben sich Hoffnungen hingegeben, die wir natürlich infolge der Entwicklung der Verhältnisse nicht restlos erfüllen können. Der andere Teil der Interessenten hat genügend Zeit gewonnen, sich alles Material zusammenzusuchen und Sturm zu laufen gegen die sozialen Bestrebungen des Siedlungsgesetzes. Das Siedelungsgesetz als solches hat ja, wie Sie alle wissen, eine geschlossene Organisation auf den Plan gerufen und das ist der Landbesitzerverein. Der Verein ist nur entstanden, weil das Siedelungsgesetz seitens der Regierung herausgegeben wurde. Seit dem Anfang und seit den Tagen, wo der Entwurf bekannt wurde, hatte man das Bestreben, eine Organisation zu schaffen, die die guten Seiten, die durch den Entwurf für den allgemeinen sozialen Ausgleich heibeigeführt wurden, möglichst zu beseitigen. Diese Tatsache müssen wir feststellen. Die weiteren gegenwärtigen Verhältnisse spielen diesen Kreisen noch sehr stark in die Hände, wie der Mangel an Kunstdünger und Baumaterial, um möglichst alle Sonnenseiten, die das Siedelungsgesetz in sich birgt, restlos zu beseitigen und alle guten Seiten, die wir im Interesse des allgemeinen Aufbaus, des sozialen Ausgleichs herbeiführen können, möglichst zu sabottieren. Die Leute, die Jahrhunderte ihre Ländereien liegen ließen, die sehen eine große Gefahr in dem Gesetz, und darin, daß eine Enteignung stattfinden soll. Aus diesen Kreisen wird auch das Oberverwaltungsgericht eingeschoben. Wenn man die ganze Entwicklung betrachtet, wenn man bedenkt, was aus dem Siedelungsgesetz werden kann, dann kommt man durch ein vorurteilfreies und objektives Urteil zu dem Schluß, aus der ganzen Geschichte wird nichts. Mit dem Siedelungsgesetz wird nichts anzufangen sein, namentlich mit dem Siedelungsgesetz, wie es die einzelnen Anträge haben wollen, die im Bericht zur Annahme empfohlen werden; falls sie angenommen werden, dann wird das Siedelungsgesetz sabottiert. Es ist unmöglich, mit diesen Anträgen etwas anzufangen. Ich gebe zu, daß wir die Verhältnisse nicht meistern können in Bezug auf Kunstdünger und auf Baumaterialien, aber wir haben doch eine Seite zu berücksichtigen. Wir haben eine ganze Reihe von Leuten, die sich früher redlich ernährt haben durch Schweinemästerei, die aufgebaut war auf ausländische Futtermittel, die aber eine auskömmliche Existenz hatten. Wenn man diesen Leuten, die eine Wohnung, aber zu wenig Land haben, etwas Land zugeben würde, es liegt ein Stapel von Anträgen vor, der den Notschrei nach Land dokumentiert, wenn man diesen Anträgen gerecht werden wollte auf Grund des Siedelungsgesetzes, dann hätte man einen Fortschritt gemacht und das wäre der Anfang unseres Siedelungsunternehmens. Wir wollen doch nicht hoffen, daß die Verhältnisse so bleiben, wie sie augenblicklich sind. Wir wollen hoffen, daß wir in die Lage kommen, auch Baumaterial zu beschaffen, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß wir nach ein oder zwei Jahren wieder Kunstdünger haben, wenn die Verhältnisse sich ruhig weiter entwickeln und nicht die Forderungen der Feinde uns zu sehr hemmen und uns unter Umständen von der ruhigen Entwicklung abdrängen, dann ist die Möglichkeit und die Hoffnung vorhanden, daß wir den Kunstdüngermangel etwas beseitigen können. Wir haben Kali genug, wir haben Stickstoff genug, es fehlen uns die Phosphorsäuren, die auf irgend eine Art und Weise eingeführt werden muß. Es ist doch besser, wir führen Rohphosphate ein, als Schweineschmalz und Fett aus Amerika. Wir würden unsere Arbeitskraft ausnutzen können und dieses selbst erzeugen. Auch die übrige Landwirtschaft muß die Rohphosphate haben. Dieses ist eine Lebensfrage für Deutschland. Wenn es gelingen wird, diese Frage innerhalb ein bis zwei Jahren zu lösen, dann ist die Siedelungsfrage gelöst; und dann kommen wir einen Schritt weiter, dann läßt sich auch das Baumaterial beschaffen. Alsdann müssen wir aber ein brauchbares Siedlungsgesetz haben. Das Land, das unter allen Umständen entbehrt werden kann seitens der Landbesitzer, das muß denjenigen Kolonisten zugeführt werden, die es gebrauchen. Es sind eine Reihe von Kolonisten, die zu wenig Land haben, an deren Grenzen aber ungeheure Ländereien liegen. Wenn das Siedelungsamt nicht das unbeschränkte Recht der Enteignung hat bis zu einem gewissen Ertragswert, dann werden wir nie den Anfang zur Besiedelung machen können, trotzdem die Möglichkeit dann gegeben wäre, denn die Kunstdüngerfrage ist gelöst und die Baumaterialienfrage wird sich lösen. Und schließlich ist die Baumaterialienfrage nicht so dringend, denn wenn wir uns all diese Ansiedler und Bewerber einmal ansehen, da finden wir eine Reihe Bewerber, die ein Heim haben, aber sie können doch kein Land bekommen, trotzdem Hunderte von ha vor ihrem Hause liegen. Das liegt aber nur an dem noch nicht genehmigten Siedelungsgesetz. Wenn das Siedelungsgesetz weiter so verschlechtert werden sollte mit dem Oberverwaltungsgericht, dann muß ich mich den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten anschließen; dann wird noch ein weiteres Jahr gebraucht, bis mal ein solcher Fall erledigt ist, wie Zuweisung von mehr Land. Wir werden weitere kostbare 24 Monate warten müssen, bis eine solche Frage gelöst ist, infolge der starken Belastung des Oberverwaltungsgerichts. Dann ist überhaupt keine Aussicht vorhanden, daß wir einen praktischen Erfolg zu verzeichnen haben. Ich bin auch der Ansicht, daß wir uns eine gründliche Stellungnahme zu einer Anzahl Paragraphen vorbehalten müssen, daß wir gezwungen sind, eine Reihe von Paragraphen abzulehnen und Verbesserungsanträge einzubringen zur zweiten Lesung. Aber soviel möchte ich den Landtag bitten, die einzelnen Anträge recht genau zu besehen, damit wir wenigstens etwas brauchbares schaffen, damit wir etwas anfangen können und damit wir dem Sinne des Reichsgesetzes etwas gerecht werden können. Mit dieser Anzahl von Anträgen, die der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, kann man herzlich wenig anfangen. Praktisch läuft es darauf

Landesbibliothek Oldenburg

hinaus, daß das ganze Siedelungsgesetz tatsächlich sabottiert wird.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Der Herr Abg. Baumüller hat es so dargestellt, als ob bei den Ausschußanträgen Bestrebungen mitgewirkt hätten, die darauf hinausliefen, die Ansiedelung und die Verwirklichung des Siedelungsgedankens nach Möglichkeit zu erschweren. Er tut nach meiner Ansicht den gründlichen Beratungen des Ausschusses gründlich Unrecht. Es ist von keiner Seite in irgend einer Weise im Ausschuß darauf hingearbeitet, die Siedelung zu erschweren oder dem Siedelungsgedanken Abbruch zu tun. Vielmehr hat sich der Ausschuß bemüht und ganz ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit der einzelnen Ausschußmitglieder bemüht, eine gerechte Regelung zu schaffen. Und er hat sich besonders die Aufgabe gestellt, für alle strittigen Punkte die Gewähr unparteilicher und gerechter Entscheidungen zu schaffen. Nur auf dies Bestreben ist zurückzuführen, daß überhaupt das Oberverwaltungsgericht in die Anträge hineingekommen ist. Wann enteignet werden kann, wann die materielle Verpflichtung besteht, Grund und Boden herzugeben, ist das durch das Reichssiedelungsgesetz geregelt. Es konnte sich hier nur um Bestimmungen handeln, die dafür Sorge tragen, daß eine wirklich unparteiische Instanz die formelle Entscheidung hat, ob die Voraussetzungen des Reichsgesetzes vorliegen. Und darauf ist zurückzuführen, daß das Oberverwaltungsgericht als letzte Instanz entscheiden soll. Ich möchte anheimgeben, in die Beratung der einzelnen Anträge einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Das Wesentliche ist schon vom Herrn Abg. Lohse gesagt. Man muß nach der Kritik des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Abg. Baumüller sich etwas schämen, sich zum Verwaltungsausschuß zu bekennen. Ich bekenne mich mit Herrn Abg. Lohse zu der Vaterschaft. Und wenn ich trotzdem die exceptio plurium geltend mache, so tue ich es deswegen, um zu betonen, daß auch Herrn Baumüllers Freunde sämtlich der Vorlage so zugestimmt haben. Ganz entschieden muß zurückgewiesen werden und ganz entschieden geht über die Kritik hinaus, wenn Herr Baumüller einem Ausschußbericht und Ausschußanträgen, die nach eingehender Beratung von dem ganzen Ausschuß einstimmig angenommen sind, wenn er denen vorwirft, daß sie das Reichssiedelungsgesetz sabotieren und auch absichtlich sabotieren wollen. Das hat Herr Lohse schon zurückgewiesen. Davon kann selbstverständlich gar keine Rede sein. Und wenn Herr Baumüller derartige Einwendungen dagegen hat, wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn er im Ausschuß diese Einwendungen mal zur Sprache gebracht hätte. Denn daß er für diese Frage sachverständig ist, erkennen wir ja alle gern an.

Dann möchte ich aber auch der Regierung erwidern, es wäre auch von der Regierung richtig gewesen, wenn sie die heutigen Bedenken auch im Ausschuß etwas eingehender und mit etwas mehr Gründen geltend gemacht hätte. Das ist von seiten der Regierung unterblieben, sondern da ist es mit ein paar ganz kurzen Worten gesagt. Und ich halte für schwierig, auf diese Ausführungen im Plenum ausführlich einzugehen.

Was das Oberverwaltungsgericht angeht, so hat der Herr Ministerpräsident in seinen Schlußworten dem Oberverwaltungsgericht etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, als zunächst aus seinen Ausführungen hervorgeht. Ich glaube auch, daß das Oberverwaltungsgericht bei der ganzen Bevölkerung ein ganz außerordentlich hohes Vertrauen genießt. Und wenn der Herr Ministerpräsident sich vor allen Dingen gegen das Oberverwaltungsgericht gewandt hat bei der Frage bezüglich der Höhe der Entschädigung, so muß ich sagen, daß das gerade der Punkt ist, wo es unter keinen Umständen entbehrt werden kann und wo gerade der Ausschuß den allergrößten Wert darauf legte. Und den Grund, den der Herr Ministerpräsident anführte, kann ich in keiner Weise für stichhaltig anerkennen, wenn er sagt: Wenn einmal das Oberverwaltungsgericht den § 3 des Reichssiedelungsgesetzes so auslegen sollte bezüglich der Höhe der Entschädigung, dann würde überhaupt das ganze Gesetz totgeschlagen. Aber inwiefern ist denn ein Unterschied zwischen dem Oberverwaltungsgericht und dem Schiedsamt? Diese Auslegung kann das Schiedsamt erst recht geben. Und gerade bei dem Schiedsamt, was dann ohne jedes Rechtsmittel und ganz souverän eine solche Frage entscheiden würde, da ist diese Gefahr, daß durch eine gänzlich falsche Auslegung einmal das ganze Gesetz totgeschlagen würde erheblich größer, als wenn es in der zweiten Instanz insbesondere im Oberverwaltungsgericht nachgeprüft wird. Dies Schiedsamt, das zusammengesetzt ist aus einem Vorsitzenden, einem alten Besitzer und einem Kolonisten, soll endgültig entscheiden über diese Frage. Dies Schiedsamt ist nichts anderes, als wenn wir im allgemeinen ein Schiedsgericht nehmen. Und ein solches Schiedsgericht ist so ziemlich die gefährlichste Geschichte, die es überhaupt gibt. Wer mit einem solchen Schiedsgericht einmal zu tun gehabt hat, der geht zum zweiten Mal nicht wieder dahin. Denn ein solches Schiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei von den Parteien gewählten Beisitzern. Diese beiden Beisitzer pflegen sich als Parteivertreter zu betrachten und so werden sie von den Parteien auch betrachtet werden. Der von dem alten Besitzer gewählte Beisitzer wird von dem alten Besitzer und der andere von seinem Berufskollegen als sein Vertreter betrachtet werden. Und so wird sich herausstellen, daß es nichts ist als ein Kampf der beiden Beisitzer um den Herrn Vorsitzenden. Die Gefahr, daß es so läuft, ist jedenfalls außerordentlich groß und ich halte für völlig ausgeschlossen, daß man einem solchen Schiedsamt die endgültige Entscheidung über eine solche Frage beilegt. Das mag aber sein wie es wolle, jedenfalls die Gefahr, die der Herr Ministerpräsident sieht, daß durch eine falsche Auslegung der Entschädigung das ganze Gesetz totgeschlagen werde, ist beim Schiedsamt mindestens ebenso groß wie beim Oberverwaltungsgericht.

Präsident: Herr Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Die möglichst schnelle Durchführung des Siedelungswesens wird von allen Seiten unterstützt werden. Und so ist das Siedelungsgesetz des Reiches und unser Siedelungsgesetz ja nur zu begrüßen. Ich habe den

Landesbibliothek Oldenburg

Anträgen, wie sie hier gestellt worden sind, auf Schaffung eines Streitverfahrens zugestimmt, von dem Gesichtspunkt ausgehend, möglichst weitgehende Rechtsgarantien zu schaffen. Die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten haben mich immerhin in mancher Beziehung stutzig gemacht. Und so wird es die Aufgabe sein, bei den zur zweiten Lesung zu stellenden Anträgen den Bedenken des Ministers noch einmal näher zu treten. Dann wird man feststellen können, ob die Befürchtungen, die seitens des Herrn Ministerpräsidenten geäußert sind, zu Recht bestehen oder nicht. Ebenso wird dies der Fall sein bei der Frage der Schaffung von Zwangspachtland für die Landarbeiter. Auch hier ist keineswegs beabsichtigt gewesen oder dem Ausschuß nur irgend etwas aufgestoßen, daß die Einführung des Streitverfahrens hindernd wirken könnte, irgendwie nur die Möglichkeit geschaffen würde, die schnelle Beschaffung des Pachtlandes hinauszuzögern. Und so wird, wie gesagt, ja bei der zweiten Lesung die Möglichkeit sein, alle diese aufgeworfenen Fragen noch einmal genau nachzuprüfen. Dann wird hoffentlich ein Gesetz zustande kommen, das auch den Wünschen aller derer entspricht, die heute von neuem sich hier in der Landwirtschaft ansiedeln wollen und hoffen, eine Existenz darin zu finden.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Dame und meine Herren! Ein Wort. Der Herr Vorredner sagte, daß natürlich niemand im Ausschuß beabsichtigt habe, den Landarbeitern das Land, was sie nun jetzt zu Mai haben müssen, — um praktisch zu reden — nun irgendwie noch vorzuenthalten. Das habe ich auch nicht angedeutet. Aber die Sache liegt praktisch so bei Ihrem Antrag 7, wo Sie die Berufung an das Oberverwaltungsgericht wollen: Da entscheidet erst das Siedelungsamt. Das sagt: „Der und der Landarbeiter hat kein Land. Du Landbesitzer, du Arbeitgeber, mußt ihm etwas geben." Da sagt der Arbeitgeber: „Nein, ich mag den Kerl nicht leiden, das will ich nicht." Dann kann er sich wenden an das Schiedsamt. Wenn das Schiedsamt dann sagt: „Du Bauer hast dem das Land zu geben", ist es entschieden. Da wollen Sie noch dagegen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Das Ganze hat ja aufschiebende Wirkung. Alles kommt zu spät.

Präsident: Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** Ich möchte nur auf einige Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Ministerpräsidenten in Bezug auf die Versorgung mit Dünger eingehen. Es ist gesagt worden: „Die mangelhafte Versorgung mit Dünger liegt hauptsächlich an dem Mangel an Kohlen." Nun ist mir ein Bericht vom Reichskohlenkommissar zugegangen, und der wird wohl maßgebend sein. Da ist gesagt worden: „Der Verbrauch der preußischen Staatsbahnen betrug im Jahre 1919 etwa 99% des Friedensverbrauchs." Nun steht fest, daß kaum ein Drittel der Personenzüge fahren, daß wir nur 60% der Lokomotiven im Betriebe haben gegenüber dem Friedensbestande. Und da sollen wir 99% des Friedensbedarfs an Kohlen gebrauchen? Wenn das richtig ist, müssen ungefähr 3 Millionen Tonnen Kohlen der Eisenbahn zugegangen sein, die verschwunden sind.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Es waren gestern auch zwei Vertreter des Reichskohlenkommissats anwesend, die auch diese Fragen vorgeführt haben. Sodann wurde da behauptet, daß gegenüber 1913 unsere Eisenbahnen etwa 60% leisten, wenn man den Personen- und Güterverkehr zusammennimmt. Es wird annähernd dieselbe Kohlenmenge gebraucht. Das liegt im wesentlichen daran, daß die Lokomotiven so schlecht geworden sind gegenüber 1913 und daß jetzt 10 bis 25% Steine in den Kohlen sind, weil man die Wagen nicht mehr nullt. Es muß von den Bergwerksbetrieben wieder Akkordarbeit eingeführt werden, damit die Steine herausgearbeitet werden. Es geht eben unmöglich, daß 25% Steine in eine Lokomotive geworfen werden, dann sitzt die Lokomotive fest und außerdem geht sie vielleicht noch kaputt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1: „Annahme des § 1." Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

„Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern. Hiervon sind 3, darunter der Vorsitzende, Berufsbeamte, sechs werden im Ehrenamt als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar sollen zwei dieser Vertrauensleute, je einer für die Ansiedler und für die alten Besitzer, mit den Verhältnissen der Marsch, zwei mit den Verhältnissen der Geestbezirke, zwei mit den Verhältnissen der Moorbezirke vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt.

Die Landwirtschaftskammer hat auf Aufforderung des Staatsministeriums sechs Sachverständige als Vertrauensleute der alten Besitzer vorzuschlagen, aus denen das Staatsministerium drei zu ernennen hat.

Die Vertrauensleute der Ansiedler sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von den auf Staatsländereien angesiedelten Kolonisten in einer Anzahl von sechsen vorzuschlagen, aus denen dann das Staatsministerium drei zu ernennen hat. In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt.

Die Amtsdauer der Vertrauensleute beträgt sechs Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 ausscheiden.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen."

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 2 und den § 2 des Gesetzentwurfs und gebe Herrn Regierungsrat Hennings das Wort.

Regierungsrat **Hennings:** Meine Dame und meine Herren! Der Herr Ministerpräsident hat bereits auf einige besondere sachliche Bedenken aufmerksam gemacht, die die

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsregierung gegen diesen Antrag 2 hat. Sie bezogen sich im besonderen auf die Ernennung der Vertrauensleute der Ansiedler. Das Staatsministerium soll Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise das Vorschlagsrecht ausgeübt werden soll. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen.

Ich möchte nur auf einige andere Bedenken aufmerksam machen, die sich im wesentlichen gegen die Fassung des Antrags richten. Es ist im Absatz 1 gesagt, daß die sechs im Ehrenamt zu ernennenden Mitglieder des Siedlungsamtes bestellt werden sollen als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer, und zwar sollen zwei dieser Vertrauensleute je einer für die Ansiedler und für die alten Besitzer mit den Verhältnissen der Marsch, zwei mit den Verhältnissen der Geestbezirke, zwei mit den Verhältnissen der Moorbezirke vertraut sein. Aus dieser Fassung kann nicht mit Sicherheit geschlossen werden, was jedenfalls beabsichtigt ist, daß auch die zwei Vertreter der Geestbezirke je ein Vertreter der Ansiedler und ein Vertreter der alten Besitzer sein sollen und ebenso bei den Moorbezirken. Nach der Fassung dieses Antrags würde zulässig sein, daß zwei alte Besitzer aus den Moorbezirken gewählt werden und zwei Ansiedler aus den Geestbezirken. Ich nehme an, daß das nicht die Absicht des Ausschusses gewesen ist.

Es ist ferner im Absatz 3 gesagt, daß die Landwirtschaftskammer auf Aufforderung des Staatsministeriums sechs Sachverständige als Vertrauensleute der alten Besitzer vorzuschlagen hat. Ich nehme an, daß auch der Ausschuß der Ansicht ist, daß auch die neben diesen Sachverständigen zu ernennenden Ersatzmänner von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden sollen. Das ist jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht. Stellvertreter hat man nur in Aussicht genommen für die Vertrauensleute der Ansiedler.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Der Herr Ministerpräsident hat vorhin gefragt: In welcher Weise sollen die Vertrauensleute der Ansiedler vorgeschlagen werden? Darüber wollen wir keine Vorschläge machen. Das wollen wir der Regierung überlassen. Es ist uns gleich, in welcher Weise die Vertrauensleute vorgeschlagen werden. Wir wollen vor allen Dingen, daß die Kolonisten das Vorschlagsrecht haben sollen, genau so, wie es die alten Besitzer haben. Die Regierung kann meinetwegen zurückgreifen auf ein bestimmtes Jahr, z. B. auf alle Kolonisten, die seit 1900 angesiedelt sind, je nachdem es am besten zu machen ist. Wir haben soviel Vertrauen zu der Regierung, daß sie dort das richtige treffen wird.

Dann wegen der Fassung, wie Herr Regierungsrat Hennings sagt, daß daraus nicht genau hervorgeht, ob es immer ein alter Besitzer und ein Ansiedler sein soll. Diese Fassung haben wir nur so gewählt, weil es auch so im Entwurf steht. Wir meinen selbstverständlich auch, daß das genau so sein soll, daß immer ein Vertreter der Ansiedler und ein Vertreter der alten Besitzer zu wählen ist. Stellvertreter sollen für alle gewählt werden. Dazu ist wohl erforderlich, daß der letzte Satz des drittletzten Absatzes „In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt" ein Absatz für sich wird. Ich nehme an, dann bezieht es sich auf alle drei Absätze.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich freue mich außerordentlich, daß der Herr Vorredner der Regierung so viel Vertrauen entgegenbringt, daß sie das nun machen soll. Ich möchte Sie aber auf eins aufmerksam machen. Das Vertrauen wird für die Regierung ganz sicher an irgend einer anderen Stelle in Mißtrauen umschlagen. Denn das Vertrauen, daß wir dies machen sollen, gibt uns eine Möglichkeit, die wir garnicht ausführen können. Jeder will zu Mai etwas in Ordnung haben. Wir sollen das Siedlungsamt hinsetzen. Wie sollen wir das Siedlungsamt hinsetzen, wenn keine Organisation vorhanden ist, welche die Vorschläge für die Mitglieder macht. Dann erst können wir das Siedlungsamt fragen und das Oberverwaltungsgericht. Wann werden wir dann fertig, bis wir den Arbeitern das Land geben können? Da wartet alles darauf. Nun sollen wir das Siedlungsamt einsetzen, und Sie geben uns eine Bestimmung, die nicht durchführbar ist. Da nützt nicht die Erklärung: „Wir haben sehr viel Vertrauen zu Euch, nun macht das nur!"

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und Herren! In diesem Antrage kommt jedenfalls zum Teil zum Ausdruck, was ich vorhin in meinen Ausführungen gegenüber dem Herrn Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht habe. Wir wissen alle, daß heute keine Organisation in Oldenburg besteht, die praktische Vorschläge berechtigterweise machen kann in Bezug auf die Beisitzer zum Siedlungsamt. Die Landwirtschaftskammer als solche kann höchstens für die Landbesitzer in Frage kommen. Davon war der Ausschuß überzeugt. Der Oldenburger Landbund und die anderen Organisationen, die ebenfalls einen großen Teil, aber nicht alle Kolonisten in sich vereinigen, können nicht als Korporationen dabei in Frage kommen. Deswegen standen wir im Ausschuß einstimmig auf dem Standpunkt, daß die Regierung im Einvernehmen mit der Verwaltung des Landeskulturfonds aus den Kolonisten, die seit 1900 angesiedelt worden sind, in Oldenburg vielleicht auf dem Wege einer Zusammenkunft aus dieser Versammlung heraus Vorschläge gemacht werden und diese Vorschläge der Regierung zur Auswahl gestellt werden. Und daraus soll dann die Regierung die Beisitzer zum Siedlungsamt ernennen. Erstens werden diese Leute, die zweifellos über praktische Erfahrung verfügen, in der Lage sein, die Besten für die Ansiedler herauszuholen. In zweiter Linie wird der Regierung auch damit gedient sein, denn sie weiß, daß die Erfahrungen dieser Leute aus der Zusammenarbeit mit Ansiedlern hervorgegangen sind. Dies ist der praktische Weg. Der kann in 8 Tagen vollständig erledigt sein. Es wird dadurch keine Verschleppung der ganzen Sache herbeigeführt.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich kann dem Herrn Ministerpräsidenten empfehlen — die Sache ist doch einfach —,

Landesbibliothek Oldenburg

man läßt die Kolonisten zusammenberufen. Dort werden die Vorschläge gemacht und die Sache ist erledigt. Z. B. Kolonisten, die seit 1900 angesiedelt sind, haben die Vorschläge zu machen. Sie bringen die Einweisungsurkunden mit und können sich dadurch legitimieren.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Wenn die Sache so einfach wäre, das könnten wir auch wohl. Es ist doch ein willkürlicher Griff, wenn wir einmal die Kolonisten seit 1900 nehmen und dann annoncieren: „Alles, was Kolonist ist". Es ist auch fraglich, ob das mit dem Reichssiedelungsgesetz in Einklang steht. Ich kann den Begriff „Ansiedler" doch nicht einfach auf Staatsland auslegen. Nachher möchte ich Ihre Kritik mal hören. „Da habt Ihr ganz was Dummes gemacht." Deshalb frage ich Sie, wie es da recht ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 2, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 3:

> Annahme des § 3 unter Ersetzung des letzten Satzes durch einen Satz folgenden Wortlauts: „Insbesondere können die Siedelungsangelegenheiten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke je einem Berufsbeamten mit den Vertrauensleuten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke übertragen werden."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 3, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 4 des Ausschusses lautet:

> Annahme des § 4 mit der Aenderung, daß die Ziffern 8 und 11 ersetzt werden durch 5, 8 und 12.

Ich eröffne die Beratung und gebe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Darf ich darauf aufmerksam machen, daß beabsichtigt ist, im Anschluß an den § 5 gegen die Entscheidung des Siedelungsamtes die Berufung ans Oberverwaltungsgericht hinzuschreiben. Ich meine, es gehört das besser hinter § 6. Da müßte nämlich statt 5, 8 und 12 es 6, 8 und 12 heißen. Also wenn die oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung zugelassen werden soll, dann müßte es auch 5, 8 und 12 heißen. Ich möchte nur fragen, ob das nicht ein Irrtum ist. M. E. gehört das sinngemäß hinter 6.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Es ist im Ausschuß absichtlich so vorgeschlagen worden. Und zwar sind wir von dem Gedanken geleitet worden, daß es sich um eine Frage des Enteignungsverfahrens handelt und die Bestimmung deshalb anzuschließen ist an die Vorschriften über das Enteignungsverfahren im § 5. Sonst hätte man die ganzen Paragraphen umarbeiten müssen. Vielleicht kann es in zweiter Lesung anders geordnet werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrag 4. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 5 des Ausschusses lautet:

> Annahme des § 5 unter Hinzufügung eines dritten Absatzes folgenden Wortlauts:
>
> „Gegen die Entscheidung des Siedelungsamtes, daß die Entscheidung — „Enteignung wird es heißen sollen" — erfolgen soll, steht dem Eigentümer die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Siedelungsamt einzureichen und zu begründen."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 5 des Gesetzentwurfs. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dannemann:** Der Herr Präsident hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß im Abdruck ein Schreibfehler enthalten ist. Es muß statt „Entscheidung" in der zweiten Zeile heißen „Enteignung". Ich habe veranlaßt, daß eine Berichtigung in der Registratur vorgenommen ist.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich möchte auch hier die Herren des Ausschusses fragen, was hier das Oberverwaltungsgericht eigentlich soll gegen die Entscheidung des Siedelungsamtes, daß die Enteignung überhaupt erfolgen soll gegenüber der Bestimmung im § 3 des Reichssiedlungsgesetzes, wo es einfach steht, sie soll erfolgen.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Das halte ich für einen Irrtum des Herrn Ministerpräsidenten. Es kann nicht aus dem Satz 1 des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes, der lautet: „Das gemeinnützige Siedelungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Oedland für Besiedelungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen" gefolgert werden, daß irgend ein Rechtsmittel gegen das Vorgehen des Siedlungsamts mit dem Reichsgesetz in Widerspruch stehe. Es kommt darauf an, die Form der Enteignung festzustellen. Es ist genau so, als wenn im Enteignungsgesetz ein Unternehmen für berechtigt erklärt wird, zu seinen Zwecken Privateigentum zu enteignen. Da wird auch die Entscheidung, ob diese Enteignung erforderlich ist, von der Enteignungsbehörde getroffen. Und deshalb kann die Fassung des Reichsgesetzes niemals dazu führen, daß das gemeinnützige Siedelungsunternehmen ohne weiteres sagen könnte: „Das und das will ich haben", und das Land dann ohne weiteres hergegeben werden müßte. Der ganze Ausschuß hält das für sachlich bedenklich, weil dann diese Entscheidungen, die im Privatrechte anderer eingreifen, allein demjenigen Unternehmen zuständen, das kraft seines Amtes das Interesse daran hat. Deshalb muß eine andere Stelle dafür gesucht werden. Und das ist in erster Instanz das Schiedsamt. Die Regelung der Enteignung ist den Bundesstaaten vorbehalten. Sie soll nach den Ausschußanträgen so gemacht werden, daß die endgültige Entscheidung über

Landesbibliothek Oldenburg

die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliegt, dem Oberverwaltungsgericht obliegen soll.

Präsident: Herr Geheimrat Ruhstrat.

Geheimer Oberregierungsrat **Ruhstrat:** Nach dem § 3 des Siedelungsgesetzes muß die Enteignung auf Antrag des Siedelungsunternehmens von der zuständigen Stelle in die Wege geleitet werden. Wenn ein Stück Oedland vorliegt und das Siedelungsunternehmen will es in Anspruch nehmen, dann ist mit dem Ausspruch des Willens bereits die Voraussetzung für die Enteignung gegeben. Das ist ausdrücklich festgestellt bei den Verhandlungen über den § 3 des Siedelungsgesetzes. Wenn die Landeszentralbehörde erklärt hat, diese Fläche ist Oedland, und das Siedelungsunternehmen nimmt sie als solches in Anspruch, dann ist keine Möglichkeit mehr, eine andere Entscheidung abzugeben. Eine Stelle muß natürlich aussprechen, daß die Enteignung stattfinden soll. Gegen eine Entscheidung des Schiedsamts, daß die Enteignung stattfinden soll, kann formell natürlich eine Berufsstelle geschaffen werden. Aber es ist gar keine Möglichkeit für die Berufungsstelle, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Deshalb ist es vollständig überflüssig, daß das Oberverwaltungsgericht eingeschaltet wird.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich glaube auch, daß dies Rechtsmittel nicht nötig ist, darüber zu entscheiden, ob überhaupt enteignet werden soll. Ob das Stück, was die Siedelungsbehörde haben will, geeignet ist, und unter diesen Paragraphen fällt, entscheidet nach § 24 des Reichssiedelungsgesetzes allein die Zentralbehörde. Was bleibt dann noch zweifelhaft? Soll dann noch eine Instanz entscheiden, ob dies Stück enteignet werden soll, was zunächst vom Siedelungsamt, wo die Sachverständigen sitzen, dann vom Schiedsamt entschieden ist, nochmals sagen: Nein, wir halten das im Landeskulturinteresse nicht für richtig? Das hat doch wirklich keinen Sinn.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich bitte, den Satz 2 des Absatzes 1 im § 3 des Reichssiedelungsgesetzes zu lesen. Da heißt es:

> „Wenn der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, kann die Enteignung dieser Fläche erst stattfinden, wenn die Frist nicht gewahrt wird."

Man wird mir zugeben, daß über die Frage, ob die Voraussetzungen für diesen Fall vorliegen, sehr verschiedene Meinungen vorliegen können. Und deshalb ist es durchaus nicht unrichtig, eine unparteiische Instanz einzurichten, um die Frage zu entscheiden. Dieser Satz schränkt die Berechtigung des Siedelungsunternehmens zur Enteignung ein. Ob die Berechtigung vorliegt, muß von einer unparteiischen Instanz geprüft werden. Und deshalb haben wir vorgeschlagen, darüber die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zuzulassen.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Der Herr Ministerpräsident macht darauf aufmerksam, daß schon das Schiedsamt entschiede über die Zulässigkeit der Enteignung. Das scheint mir doch nicht der Fall zu sein, sondern das Schiedsamt scheint mir doch nur über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Im übrigen gebe ich zu, daß mir die Bedenken der Regierung bezüglich dieses Punktes immerhin sehr erheblich zu sein scheinen. Und ich werde deswegen heute für diesen Paragraphen nicht stimmen.

Präsident: Herr Abg. Schmidt-Bockhornerfeld.

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und Herren! Nach dem Ergebnisse der Beratung glaube ich, daß die Einfügung des Oberverwaltungsgerichts in diesen Paragraphen sowohl wie § 7 ein Hemmschuh werden kann für die Enteignung überhaupt. Und aus diesem Grunde kann man auch einen anderen Standpunkt einnehmen, als der Ausschuß. Ganz besonders macht mich stutzig, daß von der rechten Seite gerade um diesen Paragraphen so gefeilscht wird. Ich glaube, es wird richtig sein, in zweiter Lesung an diesem Paragraphen eine Aenderung vorzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5, wie ich ihn vorhin verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Zwanzig. Bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 6 des Ausschusses lautet:

Annahme der §§ 6 und 7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 6 und 7 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 7:

Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß

1. in der dritten Zeile zwischen „1897)" und „im" eingefügt wird: „in erster Instanz" und
2. daß ein neuer Absatz folgenden Wortlauts nachgefügt wird:

> „Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsamtes bei diesem einzureichen."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 8 des Gesetzentwurfs und gebe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Dame und meine Herren! Hier habe ich ja schon gesagt, daß es sich um die Festsetzung der Höhe der Entschädigung handelt. Darüber will ich nicht mehr reden. Wenn Sie glauben, daß Sie da das Oberverwaltungsgericht einschalten müssen, so kann das sehr erhebliche Folgen haben, die ganz bedenklicher Art sind und kann das ganze Siedelungsunternehmen unmöglich machen. Denn wenn eine Entscheidung kommt, daß ein Hektar 4000 ℳ kommt statt erheblich weniger, dann brauchen wir das Gesetz nicht anzuwenden. Aber hier handelt es sich um Kleinpacht für landwirtschaftliche

Landesbibliothek Oldenburg

Arbeiter. Im § 24 des Reichssiedelungsgesetzes steht: „Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangsfassung nehmen." Also hier haben Sie nun folgende Instanzen: erst die Landgemeinde, dann das Siedelungsamt, dann das Schiedsamt, dann das Oberverwaltungsgericht, erst über die Zulässigkeit überhaupt und dann über die Höhe der Preisfestsetzung. Dann sind wir nächstes Jahr über den ersten Fall noch nicht fertig. Ich muß Sie wirklich bitten, daß Sie die Berufung gegen zu niedrige Schätzung der Oedlandflächen, wenn Sie die darin lassen wollen, muß die Wirkung auf § 24 des Reichssiedelungsgesetzes beseitigt werden. Ich nehme an, daß Sie erwarten, daß die Regierung zur zweiten Lesung sämtliche Abänderungsanträge stellt. Wir werden zu all den Paragraphen Anträge zur zweiten Lesung stellen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichtserstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 7, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommmen.

Der Antrag 8 des Ausschusses lautet: Annahme des § 9. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8 und zum § 9 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt den Antrag 9:

Annahme des § 10 mit folgenden Aenderungen:

1. Im Absatz 1 dritte Zeile werden die Worte „oder ein Mitglied" und im 3. Absatz die Worte „oder das mit der Beweiserhebung beauftragte Mitglied" gestrichen.
2. Hinzugefügt wird ein neuer Absatz folgenden Wortlauts:

   „Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsamt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 10 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 9, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 10:

Annahme des § 11 in folgender Fassung: „Vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist dem Eigentümer die im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedelungsgesetzes vorgesehene Frist vom Siedelungsamt zu setzen. Dabei ist dem Eigentümer mitzuteilen, daß bei Nichtinnehaltung der Frist die Enteignung erfolgen wird."

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 11:

Annahme des § 11 in der durch Antrag 10 beantragten Fassung unter Hinzufügung eines Absatzes folgenden Wortlauts:

„Ist der Eigentümer von Moor- und Oedland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Oedland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie 1/4 der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens 10 Jahre zu bemessen."

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 11 des Gesetzentwurfs. Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. **Fröhle:** Meine Dame und Herren! Im Namen meiner Parteifreunde vom Verwaltungsausschuß möchte ich darlegen, weshalb wir bei den Anträgen 10 und 11 eine veränderte Stellung einnehmen. Bei nochmaliger Beratung der Materie halten wir es für richtiger, daß dem Eigentümer grundsätzlich für einen bestimmten Teil seiner unkultivierten Flächen eine Frist von ca. 10 Jahren gewährt wird. Der Antrag 11 sieht bekanntlich vor, daß in den Fällen, wo der unkultivierte Boden 1/4 der Größe des Kulturlandes nicht übersteigt, die Frist mindestens 10 Jahre betragen soll. Das halten wir umsomehr für unbedenklich, weil ja in unserm Staat unbestritten Siedelungsland genügend zur Verfügung steht. Da glauben wir, diese Rücksicht wohl verantworten zu können. Das widerspricht m. E. auch nicht der Tendenz des ganzen Gesetzes. Hätten wir im Lande Mangel an Siedelungsland, so würde uns das veranlassen, eine andere Stellung einnehmen. Wir werden deshalb nicht für den Antrag 10, sondern für den Antrag 11 stimmen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Dame und Herren! Ich muß Sie bitten, beide Anträge abzulehnen. Es ist, wie in dem Berichte des Herrn Abg. Dannemann steht. Wenn man unkultiviertes Land haben will, dann geht die Siedelungsbehörde nicht hin und sagt: „Morgen enteignen wir Dir das", sondern sie geht hin und spricht mit dem Mann und die ausführenden Organe machen das auf eine vernünftige Art, wie sich das gehört. Das ist überhaupt Voraussetzung bei dem Gesetz. Und da möchte ich doch die Herren Dannemann und Lohse darauf aufmerksam machen — das weiß Herr Dannemann doch ganz genau, daß man nicht schematisieren kann — es ist bei dem einen das Viertel zu wenig, der andere will es garnicht behalten. Also auf die ausführenden Organe muß man vertrauen, daß sie Verständnis für die Sache haben. Ich kann mir den Fall denken, daß ein Mann mehr unkultiviertes Land hat als kultiviertes, daß er einige Söhne hat und sagt: „Ich kann das selbst machen". Es wäre da doch eine Unklugheit, dem Manne das Land wegzunehmen. Im anderen Falle gibt es einen Mann ohne Kinder, wo es keinen Zweck hat, ihm ein Viertel zu lassen. Also man muß es der Behörde überlassen. Und dann muß ich Herrn Abg. Lohse fragen, ob man einfach bestimmen kann ent-

Landesbibliothek Oldenburg

gegen den Bestimmungen des Reichssiedelungsgesetzes, „ein Viertel darf nicht in Anspruch genommen werden". Hier steht doch im § 3 des Reichssiedelungsgesetzes: „eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende". Das soll variabel sein. Nun sagt Herr Lohse: „Ich sage, ein Viertel ist unter allen Umständen zu kultivieren. Ich behaupte, das steht im Widerspruch zu dem Gesetze. Deshalb ist der Antrag 11 gesetzlich unzulässig. Und bei § 10 ist man von der Voraussetzung ausgegangen, wo ich Sie aufmerksam mache auf einen kleinen Strich. In dem zweiten Absatze Seite 279 unten hat Herr Dannemann geschrieben: „Demnach muß in allen Fällen, wo die Voraussetzungen vorliegen". Das „muß" muß nicht unterstrichen werden, sondern „die Voraussetzungen vorliegen" muß unterstrichen werden. Es muß eben nicht die Frist gewährt werden, sondern nur dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag 10 geht dann weiter und sagt, es soll immer eine Frist gewährt werden. Das stimmt wieder nicht. In den Antrag 10 muß hinein, daß für eine bestimmte Fläche die Frist gewährt wird. Ich gebe zu, daß in der Formulierung der Regierungsvorlage ein unglücklicher Ausdruck gewählt ist: „Das Siedelungsamt ist befugt." Wir wollen selbst noch eine Korrektur dieses Ausdrucks vornehmen, werden aber im übrigen den Antrag stellen, die Anträge 10 und 11 abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Wir sind uns im großen und ganzen einig, wie verfahren werden soll. Auch ich bin der Meinung, daß nicht so verfahren werden wird, wie man das allgemein befürchtet. Wenn wir eine Frist von zehn Jahren wollen, so deshalb, damit nicht unsinnig drauflosgewirtschaftet wird, wie das jetzt aus Furcht vor der Enteignung vielfach geschieht. Wir können doch in den nächsten Jahren nicht kultivieren, warum denn nun nicht von vornherein die Frist festsetzen? Das Siedlungsamt muß eine entsprechende Frist setzen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche. Und darum meine ich, wenn ich sage, für die Fläche, die ein Viertel von dem beträgt, was derselbe Besitzer an kultiviertem Land hat, soll eine Frist von 10 Jahren gesetzt werden, dann ist das im allgemeinen eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche. Wir wollen verhindern, daß die Flächen in durchaus unwirtschaftlicher Weise herumgebrochen werden, wie es jetzt schon aus Angst vor der drohenden Enteignung vielfach geschieht. Das würden wir durch die Annahme des Antrags 11 erreichen. Dann würden die Leute beruhigt sein. Das ist der Zweck dieses Antrags. Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag durchaus nicht gegen das Reichssiedelungsgesetz verstößt. Es kommt nur auf die Auslegung an, was „eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche" heißt. Wir sagen, eine Fläche unkultivierten Landes, die ein Viertel von dem ausmacht, was derselbe Eigentümer an kultiviertem Land hat, ist unter allen Umständen als „eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche" im Sinne des Reichssiedelungsgesetzes anzusehen. Wie weit man dann noch darüber hinausgehen kann, darüber soll das Siedlungsamt von Fall zu Fall entscheiden.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Ich muß doch gegen die Ausführungen der Herren Abgeordneten Dannemann und Fröhle bitten, den Antrag 11 abzulehnen. Auch ich stehe auf dem Standpunkte, daß der Antrag 11 jedenfalls gegen das Reichssiedelungsgesetz verstößt und es nicht möglich ist, hier im oldenburgischen Ausführungsgesetz einfach diese Fläche auf ein Viertel festzulegen. Ich bin aber auch der Ansicht, wie der Herr Ministerpräsident ausgeführt hat, daß das ein ganz unangebrachtes Schematisieren ist. Ich möchte Herrn Dannemann darauf hinweisen, daß vor allen Dingen darin ein Mißtrauen liegt gegenüber dem Siedelungsamt und gegenüber den Beisitzern. Denn was sollen dann eigentlich die Beisitzer, wenn man nicht mal das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie richtig beurteilen können, was im einzelnen Fall angemessen ist, welche Fläche und welche Frist angemessen ist. Das ist eine Hauptaufgabe dieser Beisitzer im Siedlungsamt. Man darf sie in dieser Frage nicht einfach festlegen. Aus diesem Grunde halte ich den § 11 nicht nur für geradezu gefährlich, sondern auch für unzweckmäßig. Die Bedenken, die der Herr Ministerpräsident gegen den Antrag 10 erhoben hat, halte ich auch immerhin für prüfenswert. Ich glaube, daß wir uns damit noch in zweiter Lesung befassen müssen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich möchte Herrn Abg. Ehlermann sagen, daß es durchaus kein Mißtrauen sein soll gegen das Siedelungsamt. Herr Ehlermann hat meine Begründung überhört. Ich habe gesagt, wir sind auch der Meinung, daß das Siedelungsamt so verfahren wird, wie wir es durch den Antrag erreichen wollen. Wir tun es nur im Interesse der Allgemeinheit, damit die Landbesitzer, die nicht alle dasselbe Vertrauen haben, nicht so drauflos wirtschaften, wie es jetzt geschieht.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich bin auch nicht ohne Bedenken gewesen, ob es möglich sein werde, einer Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen in dem Antrag 11, gegenüber dem Reichssiedelungsgesetze Geltung zu verschaffen. Ich glaube aber, daß tatsächlich sich ein Konflikt schwer herausstellen wird, weil bei pflichtmäßiger Anwendung des Satzes 2 im § 3 des Reichssiedelungsgesetzes diese Mindestforderung immer erfüllt werden wird. Ich habe mich diesem Antrage des Herrn Dannemann deshalb angeschlossen, weil ich die praktische Erwägung für durchschlagend halte, daß unter allen Umständen Beruhigung geschaffen werden muß in der Richtung, daß wirtschaftlich wertlose Kultivierungsarbeiten nicht nötig sind. Denn die Bekanntmachung, die neulich vom Ministerium erlassen ist, hat diese Beruhigung nicht gebracht. Sie war auch nicht geeignet dazu.

Was den Antrag 10 betrifft, so möchte ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten auf eins hinweisen. Es ist meines Erachtens noch in keiner Weise von der Regierung klar gelegt worden, wie man sich denn die praktische Ausführung der Vorschrift des Reichssiedlungsgesetzes eigentlich denkt: „Wenn der Eigentümer sich verpflichtet" heißt es da, „innerhalb einer ihm gesetzten ange-

Landesbibliothek Oldenburg

messenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln." Zu einer Verpflichtung gehören immer zwei, einer, der sich verpflichtet, und einer, der die Verpflichtung entgegennimmt. Irgend jemand muß dem Eigentümer mitteilen, es soll enteignet werden, und muß ihm Gelegenheit gegeben werden, jene Verpflichtung einzugehen. Nun soll die Initiative gewissermaßen vom Eigentümer ausgehen, der sagen soll: „Ihr wollt enteignen. Aber ich will mich verpflichten, innerhalb der bestimmten Zeit es in Kultur zu nehmen." Dann soll das Siedlungsamt prüfen, wie lang diese Frist bemessen werden und wie groß die Fläche werden muß, um seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen. Meines Erachtens kann praktisch die Sache garnicht anders laufen, als daß das Siedlungsamt dem Mann eine Frist setzt, innerhalb deren er kultivieren muß, bei Meidung der Enteignung. Um das klar zu stellen, haben wir die Fassung vorgeschlagen, die im Antrag 10 gewählt ist. Meines Erachtens braucht diese Fassung auch keineswegs zu Schwierigkeiten zu führen. Wenn die Voraussetzung des Reichsgesetzes fehlt, kann man natürlich von einer Frist absehen. Der Ausschuß hat nur zum Ausdruck bringen wollen, daß das Siedlungsamt immer die Initiative ergreifen muß bei der Fristsetzung.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. **Schmidt:** Meine Herren! Bei dem § 11, der eine Fristfestsetzung von 10 Jahren vorsieht, handelt es sich um eine Sicherung der Landbesitzer gegenüber dem Siedelungsamt. Ich meine, nachdem die Regierung erklärt hat, in welcher Weise sie die Siedelung betreiben will, haben wir keinen Grund, diese Sicherung noch aufrecht zu erhalten. Ich möchte bitten, wenn man die Sicherung gegenüber den Ansiedlern in den Vordergrund geschoben wissen will, diese beiden Anträge 10 und 11 abzulehnen. Dann wurde von Herrn Dannemann und verschiedenen anderen Herren zurückgegriffen auf eine Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. Aufbruch von Ländereien und Verschwendung von Kunstdünger. Herr Dannemann ging so weit, daß er behauptete, daß kleine Landbesitzer von 10 bis 15 ha die Ländereien aufbrächen. Ich möchte feststellen, daß, soweit ich gesehen und festgestellt habe, das Land aufgebrochen wird, es von Großgrundbesitzern geschehen ist, die in großem Maßstabe, es waren 10 ha auf einer Fläche, umgebrochen haben, um soweit ihr Land vor der Enteignung zu schützen. Wir werden bei Besprechung der Interpellation darauf zurückkommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** Herr Abg. Schmidt hat in den § 11 den Sinn hineingelegt, als solle dieser eine Stütze sein für den Großgrundbesitzer. Wenn Herr Schmidt diesen Sinn hineinlegt, dann hätte er hinzufügen müssen: so wie ich ihn auffasse. Wir fassen ihn anders auf und sagen, wir wollen damit nur verhindern, daß in unsinniger Weise Land herumgebrochen wird und Kunstdünger verschwendet wird, um das Land vor der Enteignung zu bewahren. Der Kunstdünger kann bessere Verwendung finden auf Kulturboden. Wir werden vorläufig für diesen Antrag stimmen. Es kann sein, daß wir uns in der Zeit bis zur zweiten Lesung auf eine andere Form einigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** Meine Herren! Wenn es notwendig ist, zu erklären, daß denjenigen Landbesitzern und Ansiedlern, die nur 10 bis 15 ha überhaupt besitzen, das Land nicht enteignet wird, auch wenn sie es nicht kultiviert haben in der bestimmten Frist, so tue ich das hiermit. Es kann nicht in Frage kommen, dem noch Land wegzunehmen, auch wenn er nicht in der Lage war, es zu kultivieren und auch nicht umzubrechen. Dann ist häufiger die Rede gewesen von der Bekanntmachung. Wollen Sie mir bitte sagen, was bekannt gemacht werden soll. Wir haben bekannt gemacht: Derjenige, der nach einem gewissen Zeitpunkte Land umbricht, schützt es nicht vor der Enteignung, sondern das Land fällt unter das Besiedelungsgesetz. Das war das Schärfste, wodurch man begreiflich machen kann, daß man nicht mehr den Pflug in das Land hineinhält. Ich will nur sagen, wir sind uns einig, daß im Augenblick nicht der Zeitpunkt gekommen ist, den Kunstdünger in unkultiviertes Land zu werfen, das wäre Verschwendung von Kunstdünger und Arbeitskraft. Aber wenn ich sage, ich nehme es euch doch weg, wenn ihr es auch tut, das ist doch die schärfste Wendung. Was hilft uns denn der Antrag 11. Danach richtet sich kein Mensch. Also wir mußten handeln und daher konnten wir nur sagen: Laßt das Aufbrechen sein, wenn ihr das tut, schützt euch das nicht. Es wird euch doch weggenommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Mit der Bekanntmachung ist es doch nicht so. Wenn das Land umgebrochen ist, ist die Entscheidung darüber, ob das Land kultiviert ist oder nicht, nicht so leicht. Es gibt Leute, die können sehr schnell und sehr schön kultivieren, und sie sagen dann nicht, es ist jetzt erst gemacht. Ich kann Ihnen sagen, daß gerade diejenigen, die in der Lage sind, sich Kunstdünger zu verschaffen, die Ländereien infolge der Bekanntmachung so zu kultivieren und so zu düngen wissen, daß nachher kein Mensch sagen wird, das ist unkultiviertes Land und ist zu enteignen. (Zuruf: Das sind aber doch keine kleine Besitzer.) Gewiß nicht, aber wollen Sie denn die großen schonen? Es wäre zweckmäßig gewesen, zu sagen, es wird eine Frist gesetzt, Sie brauchen nicht zu befürchten, daß Ihnen die Ländereien gleich genommen werden. Dann wäre das erreicht worden, was erreicht werden sollte. Ich möchte anheim geben, eine derartige Bekanntmachung noch nachträglich zu erlassen. Wenn in der Bekanntmachung dann noch gesagt wird, daß von Stellen bis 15 ha nichts enteignet werden soll, dann werden die Leute sich beruhigen, dann wird man mit dem Kunstdünger nicht so verschwenderisch umgehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Baumüller.

Abg. **Baumüller:** Meine Dame und meine Herren! Die Befürchtung, daß die Landbesitzer das Land aufbrechen in der Erwartung, es dem Siedelungsgesetz zu entziehen, ist jedenfalls falsch. In der Praxis wird kein Bauer den Kunstdünger, den er unbedingt für Kulturland gebrauchen muß, in unkultiviertes Land hineinwerfen. In der Praxis kommt das unter 100 Fällen nicht ein einziges Mal vor, daß ein Bauer, der keinen Kunstdünger für sein altes Land

Landesbibliothek Oldenburg

hat, den in das neue Land hineinbringt. Aber die zehn Jahre, die hier hineingebracht werden sollen in den § 11, auf Drängen des Landbesitzervereins, und die auf Drängen des Herrn Burlage im Reichstage in das Reichsgesetz hineinkamen, die müssen ganz entschieden bekämpft werden; denn nach 10 Jahren sind die Leute gestorben und verdorben, die heute noch die Hoffnung haben auf ein Stück Land. Ich möchte feststellen, daß die Herren Abg. Fröhle und Raschke nur ausschließlich die Interessen des Landbesitzervereins berücksichtigen und nicht die Interessen der Ansiedler im Münsterlande. Ich habe vor einiger Zeit gelesen: „Den Münsterländern das Münsterland." Dann könnten wir sagen: „Die fetten Bullen den Butjadingern allein." Das Münsterland gehört zum deutschen Reich genau wie die fetten Bullen des Butjadingerlandes. Ich bin ganz entschieden dafür, daß der Antrag abgelehnt wird, der läuft darauf hinaus, daß das ganze Siedelungsgesetz sabottiert wird. Nach 10 Jahren gebrauchen wir es nicht, dann sind die Leute weggelaufen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. **Fröhle:** Wenn Herr Abg. Baumüller uns unterstellt, daß wir das Gesetz sabottieren wollen, so weise ich das ganz entschieden zurück. Das ist nicht so. Wir vertreten die Interessen der Siedler genau wie die der Besiedelten, und wir können ganz gut folgen wenn wir sagen, bis zu einem gewissen Grade soll dem Besitzer der Flächen ermöglicht werden, daß er seine großen Kinder ansiedeln kann. Es soll ihm 1/4 von seinem unkultivierten Boden belassen werden. Es soll ihnen aber eine Frist zur Kultivierung gesetzt werden. Wir können das sehr gut vertreten, und wir werden uns damit abfinden. Machen Sie sich keine Sorgen, wir können das vor unsern Wählern vertreten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 10:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

„Vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist dem Eigentümer die im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedelungsgesetzes vorgesehene Frist vom Siedelungsamt zu setzen. Dabei ist dem Eigentümer mitzuteilen, daß bei Nichtinnehaltung der Frist die Enteignung erfolgen wird."

Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Ist es nicht zweckmäßiger, bei der Fassung, die die Anträge genommen haben, erst über den Antrag 11 abzustimmen?

Präsident: Der Landtag wird nichts dagegen haben, daß wir zunächst abstimmen über den Antrag 11. Er lautet:

Annahme des § 11 in der durch den Antrag 10 beantragten Fassung unter Hinzufügung eines Absatzes folgenden Wortlautes:

„Ist der Eigentümer von Moor- und Oedland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Oedland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie ein Viertel der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens 10 Jahre zu bemessen."

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Wir stimmen dann ab über den Antrag 10, den ich soeben verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt dann der Antrag 12:

Annahme des § 12 mit der Aenderung, daß

1. der letzte Satz im Absatz 2 gestrichen wird,
2. daß im 3. Absatz, 1. und 2. Zeile zwischen „werden" und „im" die Worte „in erster Instanz" eingefügt werden,
3. daß ein neuer Absatz folgenden Wortlauts nachgefügt wird:

„Gegen die Entscheidung des Schiedsamts ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsamtes bei diesem einzureichen."

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und zum § 12 des Gesetzentwurfs. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** M. H.! Ich könnte nur meine Ausführungen von vorhin wiederholen, weil bei diesem Antrage dieselbe Wirkung eintreten würde wie bei dem früheren. Hier schalten Sie folgende Instanzen ein, um den landwirtschaftlichen Arbeitern Pachtland zu verschaffen: Gemeinde, Siedelungsamt, Schiedsamt und Oberverwaltungsgericht, und zwar bei der Entscheidung über die Abnahme des Landes und bei der Preisfestsetzung. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, wenn man praktisch etwas erreichen will. Ich bitte Sie, das zu überlegen und die Anträge abzulehnen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 12, wie ich ihn verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte, stehen zu bleiben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Dieses ist die Minderheit. Der Antrag ist angenommen. — Der Ausschuß stellt sodann den Antrag 13:

„Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht eine Aenderung des Schulgesetzes in dem Sinne vorgenommen werden muß, daß die Aufbringung der Kosten für den Bau und die erste Einrichtung der Schulen in den staatlichen Kolonien in anderer Weise geregelt wird."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort dem Herrn Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** M. H.! Bei der Einrichtung der bisherigen Kolonien haben die Gemeinden recht hohe Lasten übernehmen müssen dadurch, daß ihnen die Errichtung der Schulen auferlegt wurde. Wir haben den Fall in der Gemeinde Wardenburg gehabt. Der Landeskulturfonds leistet 10 ℳ pro ha Zuschuß, das ist im Verhältnis zu den Baukosten jetzt nichts. Die Gemeinden haben durch Anlegung

Landesbibliothek Oldenburg

der Kolonien auch sonst noch große Ausgaben. Wenn von der Regierung uns gesagt wurde, daß dadurch, daß Kolonien angelegt würden, alle Grundbesitzer einen Vorteil hätten insofern, daß die Preise im allgemeinen steigen, so trifft das nicht zu. Die Gemeinden sind recht groß und es würden nur die angrenzenden Ortschaften in Frage kommen, aber zu den Kosten wird doch die ganze Gemeinde herangezogen. Ich bin der Meinung, daß es Aufgabe des Staates sein muß, daß die erste Herstellung und Einrichtung der Schule auf Kosten des Staates erfolgt. Es wird allerdings von Fall zu Fall zu erwägen sein, wie stark die Gemeinde belastet ist. Im allgemeinen darf man damit die Gemeinden nicht belasten, die Gemeinden sind nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Baumüller.

Abg. **Baumüller:** Meine Dame und meine Herren! Ausnahmsweise muß ich mich hier den Ausführungen des Herrn Dannemann anschließen, denn die Herrichtung der Schulen und der Wege muß auf Staatskosten erfolgen. Es ist, wie Herr Dannemann sagte. Der Ausbau der Schule als solche würde leiden, wenn eine Reihe von Gemeinden mit dem Bau der Schulen und Wege beauftragt würde. Also ich möchte darum bitten, den Ausführungen des Herrn Dannemann zuzustimmen und den Antrag anzunehmen. Ich gehe noch einen Schritt weiter. Auch die ersten Vorarbeiten der Kulturarbeiten an dem Kolonat müssen vom Staat ausgeführt werden mit den zur Zeit vorhandenen technischen Vorrichtungen, Landbaumotor und Dampfpflug, damit nicht jeder mit einem Ochsen oder Gaul jahrzehntelang die Zeit und Kraft vergeudet. Auch das ist Aufgabe des Staates; aber Schulen und Wege sind die Vorbedingung für jede Besiedlung. Die Gemeinden betrachten es als eine ungeheure Belastung, wenn fremde Leute hineingeschneit kommen und belasten dann die übrigen Einwohner, das erregt Erbitterung und ein harmonisches Zusammenarbeiten ist auf viele Jahre nicht möglich.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 13, wie ich ihn verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Es folgt sodann der Antrag 14, der lautet:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage einen Entwurf zur Aenderung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, vorzulegen, durch den den Kolonisten eine ausreichende Vertretung in der Landwirtschaftskammer gesichert wird."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident: Ein Landwirtschaftskammergesetz würde Ihnen schon vorliegen, wenn das Reich nicht an der Ausarbeitung reichsrechtlicher Bestimmungen für die Berufsvertretung für die Landwirtschaft arbeite. Wir müssen das Ergebnis abwarten, bevor wir mit der Landwirtschaftskammer zusammen einen Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Landwirtschaftskammer ausarbeiten und dann vorlegen können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 14 wie ich ihn verlesen habe. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag 15 lautet:

„Die Eingaben
des Oldenburger Landbundes,
des Vereins Oldenburger Landbesitzer,
und
des Südoldenburger Landbundes, Hauptgeschäftsführer Bramkamp
für erledigt zu erklären."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Meine Dame und meine Herren! Nur ein paar Worte zu der geschäftlichen Behandlung. Die Anträge zu dem Bericht über die Anlage 20 sind fertiggestellt, wie der Verwaltungsausschuß nur zu einem ganz kleinen Teil beisammen war, insbesondere waren meine Freunde und ich bei dieser Zusammenstellung nicht anwesend, weil an dem Tage der Landtag in seiner großen Mehrheit nach Mariensiel war. Es ist in diesem Bericht die Rede von Anträgen des Ausschusses. Es wäre etwas anderes herausgekommen, wenn meine Freunde und ich und eine größere Anzahl Mitglieder im Ausschuß anwesend gewesen wäre. Ich habe diese Ansicht auch schon bei der Feststellung des Berichts kundgegeben, aber ich kann nicht umhin, dieses auch hier zu tun. Von einem Teil des Ausschusses wurde die Ansicht vertreten, daß dem Ansiedler nicht das Eigentumsrecht übertragen werden solle, sondern die Form des Erbbaurechts gewählt werde. Das ist meine Ansicht gewesen, die ich im Ausschuß vertreten habe mit meinen Freunden, und ich könnte Ihnen dabei noch einen langen Vortrag halten über das Erbbaurecht, was schon sehr viele Gemeinden zur Anwendung gebracht haben, was auch im oldenburgischen Staat schon zur Anwendung gekommen ist. Ich erinnere mich eines Vertrages, den wir mit der Firma Müller in Brake über eine Grundfläche zur Erweiterung des Piers geschlossen haben, wo auch der oldenburgische Staat der Firma Müller in Erbbaurecht dieses Land übertragen hat. Diese Ansicht hielten wir für richtig, weil dadurch keine Zuwachsrenten entstehen und weil dieses die Grundursache alles Uebels ist, denn durch die Zuwachsrente steigt der Preis des Grund und Bodens und danach richten sich die Mieten und die Preise für landwirtschaftliche Produkte. Je mehr die Leute an Pacht und Zinsen zahlen müssen, desto höher sind die Mieten und Erzeugnisse des Bodens. Deswegen hätten wir es für richtiger gehalten, wenn in dieser Vorlage das Erbbaurecht vom Staat aus vorgeschlagen wäre. Ich will mich nicht über die weiteren Anträge verbreiten, nur habe ich es für meine Pflicht gehalten, dieses vorzubringen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Es ist nicht richtig, daß der Ausschuß an dem Tage, wo die Anträge gestellt wurden, nach Mariensiel war. An diesem Tage ist zwar über das Siedelungsgesetz beraten worden, aber die Anträge sind in der nächsten Sitzung gestellt worden, wo auch die Parteifreunde

Landesbibliothek Oldenburg

des Herrn Behrens zugegen waren. Diese Anregung, die Herr Behrens jetzt vorträgt, ist erst später gekommen. Ein Antrag ist im Ausschuß nicht gestellt. Jedenfalls habe ich auch nichts von einer Anregung gehört. Erst nachdem der Bericht festgestellt worden war, ist der Wunsch ausgesprochen, dieses in den Bericht hineinzubringen. Meine persönliche Auffassung geht dahin, die Ansiedler gleich zu Eigentümern zu machen. Sie haben das Bestreben und dieses Bestreben sollten wir unterstützen. Ich würde es für verfehlt halten, wenn man sie als Pächter hinaussetzen würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 15, und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommrn. Anträge zur 2. Lesung sind bis zum 13. Februar, mittags 12 Uhr, einzureichen. — M. H.! Ich habe vorgehabt, daß wir bis 2 Uhr hier verhandeln und morgen Vormittag wieder beginnen würden. Wenn die Abgeordneten einverstanden sind, machen wir es so. Widerspruch erfolgt nicht.

Dann kommt der dritte Gegenstand der Tagesordnung.

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. — 1. Lesung. (Anlage 24.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

„Annahme des § 1 in der vorgeschlagenen Fassung."

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, zu dem § 1 und zu dem Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab über den Antrag 1:

„Annahme des § 1 in der vorgeschlagenen Fassung."

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. — Im Antrage 2 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 2 unter Hinzufügung der folgenden 2 Absätze:

„Bei Verträgen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, und zwar für das nächstfolgende Pachtjahr.

Beiden Teilen steht jedoch ein Kündigungsrecht am Schlusse des laufenden Pachtjahres zu."

Eine Mehrheit stellt den Antrag 3:

Annahme des § 2 unter Hinzufügung des folgenden 2. Absatzes:

„Bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, und zwar für das nächstfolgende Pachtjahr."

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu dem § 2 des Gesetzentwurfes. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** Auch hier bin ich in der wenig angenehmen Lage, gegen sämtliche Anträge Stellung nehmen zu müssen, und zwar habe ich weniger Bedenken aus sachlichen Gründen, aber aus rechtlichen Gründen. In § 8 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 heißt es: „Im Wege der Landesgesetzgebung können Vorschriften gemäß §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes auch für die Verpachtung von Grundstücken bis zu einem halben Hektar Größe zur landwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden." Sonst dehnt sich diese Bestimmung nur auf Gartenland aus. §§ 1 bis 7 gelten für das ganze Reich gleichmäßig. § 8 gibt die Möglichkeit, daß Länder, die auch zur landwirtschaftlichen Nutzung Kleinpachtland zur Verfügung stellen wollen, von dieser Bestimmung Gebrauch machen können. Wir tun das, indem wir Ihnen diese Vorlage machen. Nun steht darin, wenn sie davon Gebrauch macht, daß sie das dann gemäß §§ 1 bis 7 machen muß. Man wird nicht etwas anderes hineinbringen können als was in §§ 1 bis 7 steht. Deshalb sind die Anträge 2 und 3 überhaupt rechtlich ungültig. Sie schaffen dort nämlich neben dem Pächterschutz einen Verpächterschutz. Darüber besteht kein Zweifel, daß das ein direkter Widerspruch ist zu den Bestimmungen, die in §§ 1 bis 7 der Reichsverordnung enthalten sind. Ich habe auch Gelegenheit genommen, — als ich diesen Bericht sah, der mich stutzig machte, wie Sie eine solche Bestimmung aufnehmen konnten — in Berlin mit dem Unterstaatssekretär des Reichsernährungsministeriums zu sprechen — ich will hinzufügen, er ist Jurist, Berufsbeamter — der mir erklärte, es könnte garnicht in Frage kommen. Wenn das Landesgesetz das bestimmen sollte, dann würde es reichsgesetzlich aufgehoben; und deshalb würde ich es für richtig halten, wenn man von vornherein die Bestimmung auf den richtigen Rechtsboden brächte. Durch meinen Vertreter in Berlin habe ich auch Fühlung nehmen lassen. Das geschah auf Grund eines Telegramms. Es ist sehr schwer, die Rechtslage telegraphisch richtig zu erfragen, das scheint aber doch gelungen zu sein; denn er antwortet, daß das Reichsministerium der Auffassung ist, daß bei landesgesetzlicher Regelung die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden sind und daß Aenderungen unzulässig sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** Meine Herren! Wir haben vorhin schon bei Beratung der Anlage 20 das große Vergnügen gehabt, daß der Herr Ministerpräsident aus dem Handgelenk heraus zu jedem Antrage rechtliche Bedenken geäußert hat und gewillt ist, ihn abzulehnen. Dasselbe hat er auch angekündigt für die jetzt zur Beratung stehende Vorlage. Ich glaube, dieses ist darauf zurückzuführen, daß die Regierungsvertreter keine Veranlassung genommen haben, bei der Beratung im Ausschuß ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen, sonst ist mir dieser Widerspruch nicht erklärlich und es hat keinen Zweck, daß wir uns über die Vorlage weiter unterhalten und ich beantrage, daß sie an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Der Herr Ministerpräsident ist der Ansicht, daß wir die Anträge ablehnen müssen, das können wir nicht ohne nochmalige gründliche Beratung im Ausschuß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Ehlermann.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Ehlermann:** Meine Herren! Diese Sache muß ich doch Herrn Raschke gegenüber richtig stellen und möchte ihn auffordern, doch derartige Feststellungen den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu überlassen; denn er hat doch keine Ahnung von dem, was passiert ist. Die Sache liegt so, daß der Regierungsvertreter im Ausschuß zu dieser Frage Stellung genommen hat und daß wir sehr eingehend im Ausschuß über die Frage debattiert haben. Ich habe auch den Rechtsstandpunkt vertreten, den die Regierung vertritt. Es war mir aber nicht möglich, diesen Rechtsstandpunkt durchzusetzen gegenüber den anderen Ausschußmitgliedern, und so sind diese Anträge gestellt; aber eingehend beraten sind sie.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich muß auf das Entschiedenste die Art und Weise, wie der Herr Abg. Raschke den Regierungsvertreter im Ausschuß angegriffen hat, zurückweisen, und höre, daß der Herr Abgeordnete nicht einmal anwesend war und ihm daher jedes Recht dazu fehlt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** Ich muß feststellen, wenn ich die Möglichkeit gehabt hätte, von der Regierung gestellte Gegenanträge zu prüfen, daß wir in unseren Fraktionssitzungen eine ganz andere Stellung eingenommen hätten. Nachdem keine Gegenanträge gestellt sind, hatten wir keine Möglichkeit, uns darüber genügend zu unterrichten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Ich weiß nicht, wie der Herr Abg. Raschke sich das denkt, daß die Regierung Gegenanträge stellen soll. Die Regierung hat ihre Anträge gestellt in der Regierungsvorlage und der Ausschuß hat auch Anträge gestellt, und nun soll die Regierung Gegenanträge stellen. Ich weiß nicht, wie er sich das denkt. Ich stelle nochmals fest, daß Herr Abg. Raschke von den Sachen des Verwaltungsausschusses doch nichts weiß und versteht und daß er besser zu diesem Punkte geschwiegen hätte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich will zur Sache sprechen und auf die rechtlichen Bedenken eingehen, die der Herr Ministerpräsident vorgetragen hat. Ich vermag diese Zweifel nicht zu teilen. Ich bin der Meinung, wenn das Reichsgesetz über die Kleingartenordnung bestimmt, daß die Landesgesetzgebung in der Lage ist, Vorschriften in Gemäßheit der §§ 1 bis 7 zu erlassen, daß aus dieser Fassung sich in keiner Weise ergibt, daß die Landesgesetzgebung an den Wortlaut der Bestimmungen gebunden wäre. Wenn das vom Reichsgesetzgeber gewollt wäre, dann würde die Fassung anders lauten, dann hätte man sagen müssen: „Die Landesgesetzgebung kann diese Bestimmungen für anwendbar erklären auf den und den so und so liegenden anderen Fall". Man hat aber bestimmt: „Können Vorschriften in Gemäßheit der §§ 1 bis 7 erlassen." Damit ist nichts weiter gesagt, als daß die allgemeine Tendenz innezuhalten ist. Das ist das eine, daß wir nicht in der Lage wären, von diesen Vorschriften abzuweichen. Das andere liegt aber darin, daß wir doch nach der reichsgesetzlichen Bestimmung auch das Gesetz ganz unterlassen können. Die Ermächtigung des Reichsgesetzes, um derartige Bestimmungen zu treffen, brauchen wir nicht. Die Landesgesetzgebung könnte ganz ohne eine solche Ermächtigung das Gesetz erlassen, soweit es als nützlich anzuerkennen ist. Es handelt sich um einen Eingriff in das Privatrecht, um einen Eingriff aber, der durch den Vorbehalt, die im Einführungsgesetz zum B. G. B. gemacht sind zu Gunsten des Enteignungsrechts, durchaus gedeckt wird, und der deshalb der Landesgesetzgebung zusteht. Wenn die Landesgesetzgebung ein Gesetz machen will, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat, dann brauchen wir die Ermächtigung des Reichsgesetzes nicht, und deshalb sind wir nicht gebunden an die formale Beordnung im Reichsgesetz, soweit wir diese für unzweckmäßig hielten. — Um nun auf die Verhaltungen einzugehen, so möchte ich kurz doch darlegen, wie diejenigen Ausschußmitglieder, von denen die Außschußanträge oder Mehrheitsanträge ausgehen, die Sache aufgefaßt haben. Die ganze Struktur des Gesetzes ist derart, daß man die freiwilligen Verpachtungen nach Möglichkeit aufrecht erhalten will. Dabei will man aber verhindern, daß bei solchen Verpachtungen Wucherpreise genommen werden. Daher wird bestimmt, daß eine Kommission oder eine Behörde Richtpreise festsetzt, die nicht überschritten werden können. Man will also zunächst das Bestehenbleiben der Verträge und die Anwendbarkeit der Richtpreise auf diese bestehenden Pachtverträge; ferner die Förderung neuer freiwilliger Pachtverträge zu diesen Richtpreisen. Und da schien es einem Teil des Ausschusses das Gegenteil der Förderung freiwilliger Abschlüsse zu sein, wenn man bestimmt, daß nicht gekündigt werden kann. Das ist eine Bestimmung, die diesem Zwecke nicht förderlich sein kann; denn sie führt dazu, daß auch Leute, die wohl verpachten wollen, das nicht tun, weil sie fürchten, den Pächter nicht wieder los zu werden. Wenn man bestimmt, daß nicht gekündigt werden kann, dann verhindert man das Zustandekommen freiwilliger Pachtverträge. Um nun für diejenigen Bedürfnisse — das ist der dritte Punkt — Pachtland zu schaffen, die durch freiwillige Pachtverträge oder das Bestehenbleiben alter Pachtverträge nicht befriedigt werden können, greift der § 5 ein, der vorsieht, daß, wenn solches Pachtland nicht in genügendem Umfange beschafft werden kann, der betreffenden Körperschaft mit Genehmigung des Staatsministeriums Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können im Wege der Pachtenteignung, daß also dann der betreffende Grundbesitzer aufzufordern ist, das Pachtland einem Unternehmen bis zur Dauer von 10 Jahren zu überlassen. Das gilt für den Fall, daß sich freiwilliges Pachtland nicht in genügendem Maße findet. Man wird mir zugeben, daß das nur Nothilfe ist und daß es wünschenswert ist, Pachtland freiwillig zu beschaffen. Das wird aber nicht der Fall sein, wenn nicht gekündigt werden kann. Deshalb ist der Antrag gestellt, den § 3 zu streichen und bei denjenigen Pachtverträgen, die bestehen bleiben, beiden Teilen eine Kündigung zuzugestehen, damit nicht derjenige, der nun zufällig zu einem niedrigen Preise, z. B. während des Krieges aus lauter Gutmütigkeit verpachtet hat, an diesem Pachtpreise festsitzt. Deshalb hat der Antragsteller zu § 2 gesagt: wir wollen auch für diesen Fall ein Kündigungsrecht zulassen. Ich habe angenommen, daß diese Bestimmung überflüssig würde durch die Streichung des § 3 und habe persönlich gegen

Landesbibliothek Oldenburg

den Antrag gestimmt. Ich habe mich aber davon überzeugt, daß es notwendig ist, daß für solche Pachtverträge ein Kündigungsrecht zugelassen wird, und deshalb werde ich für den Antrag stimmen, der auf die Ergänzung des § 2 hinzielt. Im übrigen habe ich das, was zu § 3 zu sagen ist, schon vorweg genommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tantzen:** Ich bitte um das Wort zu den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse zu § 2. Ich möchte dabei nur auf den rechtlichen Teil eingehen. Wenn ich Herrn Lohse recht verstanden habe, so hat er gesagt: Auf Grund allgemeinen Rechts kann die oldenburgische Gesetzgebung das bestimmen, was in dem Antrage steht. Das bestreite ich. Die oldenburgische Gesetzgebung kann nicht ein Ausnahmerecht schaffen. Durch Landesgesetzgebung können wir nicht bestimmen, daß bei Pachtverträgen durch irgend eine gesetzgeberische Maßnahme der Pächter mehr oder weniger haben soll als was er vereinbart hat; der Pachtvertrag muß erst abgelaufen sein, deshalb ist es nicht möglich. Wenn das nach allgemeinem Recht möglich wäre, hätte Herr Abg. Lohse recht, das ist es aber nicht. Es ist also ein Ausnahmerecht, wir dürfen nur im Rahmen des Reichsgesetzes Bestimmungen treffen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel:** Meine Dame und meine Herren! Ich möchte noch mit einigen Worten auf die Geschäftsordnungsdebatte zurückkommen. Meine persönliche Auffassung geht dahin, daß Herr Raschke materiell in seinen Aeußerungen nicht unrecht hatte; ich glaube nur, daß er sich in Bezug auf die Adresse geirrt hat. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob die richtige Adresse nicht der Ausschuß selbst gewesen wäre? Wenn die Abgeordneten sich ein Bild von einer Sache machen sollen, darf nicht der Bericht mangelhaft sein. Die Mitglieder des Hauses, welche nicht dem Verwaltungsausschuß angehören, müssen in Erstaunen versetzt werden über die Mitteilungen, die vom Herrn Ministerpräsidenten gemacht worden sind, da der Bericht sie darüber nicht aufklärt. Darum kann ich dem Herrn Abg. Raschke materiell nicht unrecht geben; Herr Ehlermann übertreibt, wenn er sagt, Herr Raschke verstände nichts von den Sachen des Verwaltungsausschusses.

Präsident: Das Wort hat Herr Reg.-Rat Hennings.

Reg.-Rat **Hennings:** Da die von dem Herrn Abg. Raschke aufgeworfene Frage nochmals wieder zur Besprechung gebracht worden ist, so möchte ich als damaliger Regierungsvertreter ausdrücklich erklären, daß ich, was mir alle Ausschußmitglieder bestätigen werden, ganz gewiß keinen Zweifel daran gelassen habe, daß die Regierung auf dem Standpunkt stand, daß Aenderungen des § 2 in der Form, wie sie vorgeschlagen sind und die einen Verpächterschutz bedeuten, als unzulässig anzusehen seien.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. **Schmidt:** Als Berichterstatter des Ausschusses weise ich es von mir, daß man mit dem verunglückten Verhalten des Herrn Abg. Raschke den Ausschuß belastet. M. H.! Es wurde von Herrn Feigel an dem Ausschußbericht bemängelt, daß er erstens sehr mangelhaft sei und daß die Ausführungen, die der Herr Ministerpräsident hier gemacht hat, nicht zu finden seien. Ich stelle fest, daß der Ausschußbericht festgestellt ist im Beisein auch der Freunde des Herrn Feigel, daß aber keiner es moniert hat, daß diese Ausführungen fehlten. Jedenfalls wurde vom Ausschuß die ganze Darstellung, die bis jetzt gegeben ist auf §§ 2 und 3, als eine rein juristische Angelegenheit betrachtet. Wir hatten zwei Juristen im Ausschuß, die verschiedener Ansicht waren. Aber was die Hauptsache ist: Es geht um das ganze Gesetz nur ein Kampf des Besitzers gegenüber dem Pachtlandliebhaber, weiter nichts. Alle Sicherungen sind herbeigeführt worden, sie haben alle Minen springen lassen, die ihnen zu Gebote standen, um die baldige Durchführung hinten hinauszudrängen. Das möchte ich hierbei feststellen. Ich möchte behaupten, daß der Bericht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. **Raschke:** M. H.! Ich muß zur Rechtfertigung einige Worte sagen. Bei dem Antrage 12 zu der Anlage 20 hatten wir dasselbe, was wir hier haben. Der Herr Ministerpräsident teilte mit bei dem Antrage 12, daß er mit dem Reichsgesetz in Widerspruch stehe und daher haben die Herren der Linken gegen diesen Antrag des Ausschusses gestimmt. Nun muß ich annehmen, daß die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten für diejenigen Herren, die gegen den Antrag gestimmt haben, ausschlaggebend gewesen ist. Genau dasselbe erleben wir bei dieser Vorlage. Dann möchte ich Herrn Abg. Schmidt erwidern, daß wir uns nicht berufen fühlen, die Großgrundbesitzer zu vertreten. Dieses Agitationsmittel kennen wir und wir regen uns nicht darüber auf. Wir werden damit fertig werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Gegen die Unterstellung des Herrn Schmidt, daß wir uns hätten leiten lassen, um ausschließlich die Interessen des Landwirts zu wahren, lege ich Verwahrung ein. Es ist ja eine besonders hervortretende Eigenschaft der Herren U. S., daß sie mit solchen Mitteln arbeiten, ohne auch dafür die geringsten Beweise zu haben. — Wie stark die Nachfrage nach Grund und Boden ist, wissen wir, und ich bin der Meinung, daß wir alles aufbieten müssen, um Land zu beschaffen; aber so wie es hier beabsichtigt ist, geht es nicht. Es wird demjenigen, der zufällig verpachtet hat, nicht ermöglicht, sein verpachtetes Land zurückzuerhalten. Nach dem Entwurf hat man nicht die Möglichkeit, irgend einen Pachtvertrag kündigen zu können. Ich will auf folgenden Fall hinweisen. Eine Kriegerwitwe hat während des Krieges aus finanziellen Gründen ihr Land verpachten müssen. Die Frau will jetzt das Land gerne wieder haben. Sie ist aber nicht in der Lage, das Land wiederzubekommen, wenn dieser Entwurf Gesetz wird. Wir haben doch Leute da, die Land in Hülle und Fülle haben, die aber nach diesem Entwurf garnicht getroffen werden. Diesen muß es genommen werden. Ich bin der Meinung, daß die Gemeinden die Verantwortung tragen sollten. Sie sollten die Entscheidung treffen und würden die Leute heranziehen, die Land hergeben können. Es ist unberechtigt, gegen uns derartige Vorwürfe, wie es geschehen ist, in die Debatten hineinzu-

Landesbibliothek Oldenburg

werfen. Wenn Sie ohne Vorurteil unsere Anträge nachprüfen, dann müssen Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß durch unsere Anträge das Richtige erreicht wird. Dann werden diejenigen gefaßt, die in der Lage sind, das Land hergeben zu können. Nach der Vorlage wird mancher getroffen, der nach unserer Ansicht nicht getroffen werden sollte. Wenn das richtig ist, was der Herr Ministerpräsident sagt, daß die von uns vorgeschlagene Aenderung unzulässig ist, dann ist die Vorlage für mich einfach unannehmbar. Ich will gerne mithelfen, ein Gesetz zu machen, wonach Land beschafft werden kann, aber wenn es so ist, dann kann ich dieser Vorlage meine Zustimmung nicht geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich möchte diesen Unterstellungen mit Energie widersprechen. Kein Mensch, der den Ausschußbericht unbefangen liest, und die Minderheiten und Mehrheiten vergleicht, mit der die einzelnen Anträge gestellt sind, und, der niemand gehört hat, was ich gesagt habe, kann behaupten, daß wir es darauf abgesehen hätten, ein Zustandekommen des Gesetzes zu vereiteln. Die zwangsweise Beschaffung soll in keiner Weise eingeschränkt werden; wir wollen aber, daß die freiwillige Hergabe von Pachtland gefördert wird, und sie wird durch den Entwurf verhindert.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ehlermann.

Abg. **Ehlermann:** Ich habe bei den sehr viel ruhigeren Verhandlungen im Ausschuß durchaus den Eindruck gewonnen, als wenn von allen Seiten danach getrachtet wurde, etwas Brauchbares zu schaffen und keine einseitige Interessenvertretung verfolgt wurde. Ganz besonders aber muß man meines Erachtens die juristische Streitfrage von derartigen Tendenzen und Absichten fernhalten. Ich stehe in dieser Rechtsfrage durchaus auf dem Standpunkte der Regierung und habe diesen Standpunkt im Ausschuß sehr eingehend begründet, ohne damit durchzudringen. Es war so, daß die beiden Juristen verschiedener Ansicht waren. Ich bin der Ansicht, daß die Absicht, die Herr Lohse bei seinem Standpunkt verfolgt, und die Bedenken, die er geltend gemacht hat, ganz außerordentlich beachtenswert sind; daß die freiwillige Verpachtung erschwert wird, das gebe ich zu. Aber ich kann den Rechtsstandpunkt nicht einnehmen. Ich sage, daß ich diese Anträge für gesetzlich unzulässig halte. Einmal kann es nach dem Reichsgesetz nicht zweifelhaft sein, daß das Reich wirklich nur beabsichtigt hat, daß die Länder den Sinn der Paragraphen, wie er für die Kleingartenordnung vorgesehen war, auch auf Land übertragen können für landwirtschaftliche Nutzung bis zu einer bestimmten Größe, daß also sinngemäß diese Paragraphen angewendet werden sollen. Mit dem lassen sich diese Anträge nicht vereinbaren, und weiter auch der Grund, den der Herr Ministerpräsident angeführt hat, daß es ein Ausnahmerecht gegenüber dem allgemeinen Recht sein würde, zu dem die einzelnen Länder nicht berechtigt sind. Man möchte die Gründe, die die Herren Lohse und Dannemann haben, für berechtigt halten, rechtlich aber ist es nicht zulässig. Deswegen lehne ich die Anträge ab und habe auch im Ausschuß nicht diesen Anträgen zugestimmt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag 2. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag 3 der Mehrheit lautet. (Präsident verliest den Antrag.) Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Meine Dame und meine Herren! Nach der Ueberlegung von vorhin haben wir jetzt die Beratung abzubrechen und morgen früh 10 Uhr wieder anzufangen. Widerspruch erfolgt nicht. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 5 Minuten.)

Landesbibliothek Oldenburg